



KOA 4.530/17-005

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **RTG Radio Technikum GmbH** (FN 434485 z beim Handelsgericht Wien) wird gemäß § 15b Abs. 1 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, in Verbindung mit § 15 Abs.1, 2 und 3 PrR-G sowie §§ 3 ff Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2017 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2017 – MUX-AG-V DAB+ 2017) vom 16.01.2017, KOA 4.505/17-001, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ „MUX II – Wien“ erteilt.
2. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. umfasst nach Maßgabe von Spruchpunkt 5. die Versorgung des Großraumes Wien unter Nutzung von Block 11C.
3. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G für die Zeit vom 03.04.2018 bis zum 03.04.2028 erteilt.
4. Die Zulassung nach Spruchpunkt 1. wird gemäß § 15b Abs.2 PrR-G unter den nachstehenden Auflagen erteilt. Soweit sich die Auflagen auf Beilage./I beziehen, handelt es sich um die einen Bestandteil des Spruches bildende Beilage „Grundsätze für die Auswahl von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensten“ zu diesem Bescheid.

### 4.1. Technischer Ausbau

- 4.1.1. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 iVm § 1 Abs. 3 PrR-G sowie § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G hat ein Ausbau der Versorgung im Großraum Wien unter Nutzung von Block 11C jedenfalls bei Nachfrage des Österreichischen Rundfunk (ORF), von anderen Hörfunkveranstaltern und/oder Zusatzdiensteanbietern zu erfolgen.
- 4.1.2. Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz sowie § 2 Abs. 3 Z 5 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, wird der Umfang der Zuordnung von Übertragungskapazitäten im Block 11C für die RTG Radio Technikum GmbH auf jenes Ausmaß begrenzt, das zur Versorgung des Großraum Wien erforderlich ist.
- 4.1.3. Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sind bei der Planung des

Sendernetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit frequenzökonomische Prinzipien zu berücksichtigen, wie dies insbesondere durch den Einsatz von Gleichwellennetzen (in der Folge „Single Frequency Networks - SFN“), gewährleistet ist.

**4.1.4.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G iVm § 2 Abs. 3 Z 5 KOG iVm § 3 Z 1 und § 5 Z 1 lit. b MUX-AG-V DAB+ 2017, ist der Betrieb der Multiplex-Plattform bis 03.10.2018 aufzunehmen.

## 4.2. Technische Qualität

**4.2.1.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G hat die RTG Radio Technikum GmbH folgende Standards einzusetzen:

- Europäische Norm (DAB+);
- Im Übrigen Normen und/oder Spezifikationen im Sinne des Art. 17 Abs. 2 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07.03.2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste, in der Fassung der Richtlinie 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.09.2009, ABl. 2009 L 337/37 (Rahmenrichtlinie).

**4.2.2.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, Z 2 und Z 3 PrR-G sind Hörfunkveranstalter für jedes Hörfunkprogramm auf Nachfrage eine Datenrate von zumindest 72 kbit/s oder 54 Kapazitätseinheiten (CU) für die Tonübertragung in Stereoqualität zur Verfügung zu stellen. Für die Bestimmung einer Kapazitätseinheit entspricht eine CU 1,33 kbit/s.

**4.2.3.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G ist bei entsprechender Nachfrage durch Programmveranstalter sicherzustellen, dass auf einer Multiplex-Plattform, allenfalls unter Anpassung des Modulationsverfahrens, jeweils mindestens 540 CU's für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen genutzt werden können.

## 4.3. Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

**4.3.1.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 iVm § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G umfasst das Programm bouquet der RTG Radio Technikum GmbH folgende digitale Programme und Zusatzdienste:

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien				
Programm	Veranstalter	Typ (*)	Datenrate	Service ID
Technikum City („CityTech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54	AD22
Technikum One („1Tech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	72	AD2A

Big City Live	Radio Max GmbH	HF	54	AD23
ERF Österreich Plus	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30	AD24
LoungeFM	Livetunes Network GmbH	HF	54	AC60
Mega Radio	MEGA Radio Austria GmbH	HF	54	AD25
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54	AD26
Radio Maria	Verein Radio Maria Österreich	HF	36	A3DD
Rock fm	Rock FM Radio Österreich	HF	54	AD27
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54	AD28
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54	AD2B
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24	AD29
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12	0xE0A0AD20
Emergency Warning Function (EWF)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)	0xE0A0AD21

(\*) HF Hörfunk; ZD Zusatzdienst

(\*\*) Wird im Krisenfall aktiviert

- 4.3.2.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G sind die übertragenen Programme zu fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu verbreiten.
- 4.3.3.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G hat die Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme und Zusatzdienste, die über das Programm bouquet nach 4.3.1. hinausgehen, nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu diesem Bescheid zu erfolgen.
- 4.3.4.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G kann der Wechsel auf eine datenratenintensivere Übertragungsart eines Programms ohne Ausschreibungsverfahren nach Beilage ./I durchgeführt werden. Die freie Datenrate ist jedoch allen bereits auf der Multiplex-Plattform verbreiteten Hörfunkveranstaltern für einen gleichartigen Wechsel anzubieten. Gibt es mehrere Interessenten, so ist eine Auswahl entsprechend Beilage ./I unter sinngemäßer Anwendung der Kriterien nach 3.3. der Beilage durchzuführen.

- 4.3.5.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ist der überwiegende Teil der Nutzdatenrate für digitale Hörfunkprogramme zur Verfügung zu stellen. Dies schließt Audio-Information sowie programmzugehörige Hilfsdatendienste ein, nicht jedoch programmbegleitende Zusatzdienste wie Picture Slide Show, oder andere programmunabhängige Zusatzdienste.
- 4.3.6.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sind freie CU's im Umfang von mindestens 54 CU's pro Programm vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner im Versorgungsgebiet „Großraum Wien“ ausschließlich analog empfangbaren regionalen Programme anzubieten. Besteht bei nicht freien Kapazitäten eine Nachfrage des ORF zur Verbreitung seiner im Versorgungsgebiet „Großraum Wien“ empfangbaren regionalen Programme, so hat die RTG Radio Technikum GmbH binnen längstens 18 Monaten ab Einlangen der Nachfrage dem ORF zumindest 54 CU's pro regionalem Programm gegen angemessenes Entgelt bereitzustellen.
- 4.3.7.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 8 PrR-G sind Datenraten für Zusatzdienste zunächst jenen Rundfunkveranstaltern (inkl. des ORF), die ein Hörfunkprogramm über die Multiplex-Plattform verbreiten, anzubieten. Die RTG Radio Technikum GmbH kann sich für den Betrieb eines elektronischen Programmführers sowie für Serviceinformationen und Software-Updates für Empfangsgeräte eine angemessene Reserve von maximal 54 CU's vorbehalten. Die Vergabe darüber hinausgehender oder nicht in Anspruch genommener Datenraten für Zusatzdienste hat nach Maßgabe der Bestimmungen in der Beilage ./I zu erfolgen.
- 4.3.8.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 3 PrR-G kann ohne Ausschreibung ein Hörfunkveranstalter einen 50 % nicht überschreitenden Teil der ihm zugewiesenen CU's für einen pro Jahr insgesamt 90 Tage nicht übersteigenden Zeitraum für die Erprobung programmlicher Entwicklungen nutzen. Etwaige daraus für die RTG Radio Technikum GmbH entstehende Mehrkosten sind in Anwendung der Grundsätze nach Spruchpunkt 4.5. gesondert zu vergüten. Die RTG Radio Technikum GmbH hat solche zeitweiligen Programm bouquetänderungen der Behörde gemäß § 6b PrR-G im Vorhinein anzuzeigen.
- 4.3.9.** Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz iVm § 3 Abs. 1 und § 1 Abs. 3 PrR-G dürfen lediglich Programme, die für die gegenständliche Multiplex-Plattform über eine Zulassung nach § 3 PrR-G verfügen, sowie Programme nach dem ORF-G verbreitet werden.
- 4.3.10.** Gemäß § 15b Abs. 2 letzter Satz iVm Abs. 5, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 PrR-G ist die Aufnahme der Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten sowie von zugeteilten Sendestandorte der Regulierungsbehörde innerhalb von zwei Wochen bekanntzugeben.
- 4.3.11.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 9 PrR-G sind im Gesellschaftsvertrag der RTG Radio Technikum GmbH Weisungsrechte, Zustimmungsrechte, Widerspruchsrechte oder gleichwertige Instrumente von Gesellschaftern, die selbst Rundfunkveranstalter sind oder im Sinne des § 9 Abs. 4 PrR-G mit einem Rundfunkveranstalter oder dem ORF verbunden sind, in Angelegenheiten der Programmauswahl (bzw. Auswahl der Anbieter von Zusatzdiensten) und damit zusammenhängender Geschäfte und

Maßnahmen der Geschäftsführung auszuschließen bzw. nicht vorzusehen. Die Geschäftsführer der RTG Radio Technikum GmbH sind in diesen Angelegenheiten vertraglich von jeder Weisung seitens solcher Gesellschafter freizustellen.

#### **4.4. Elektronischer Programmführer (EPG)**

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 6 und Z 7 PrR-G hat die RTG Radio Technikum GmbH dafür Sorge zu tragen, dass in einem EPG alle angebotenen digitalen Programme und Zusatzdienste dargestellt sind. Die Darstellungsreihenfolge hat nach objektiven, fairen und nicht-diskriminierenden Kriterien zu erfolgen, die im Vorhinein festzulegen sind. Für die Anpassung der Reihenfolge können periodische Überprüfungen vorgesehen werden. Alle Programme und Zusatzdienste sind im Übrigen hinsichtlich der Gestaltung und Auffindbarkeit gleich zu behandeln und dabei insbesondere auf der Einstiegsseite anzuführen.

#### **4.5. Wettbewerbsregulierung / Pflichten der RTG Radio Technikum GmbH**

- 4.5.1.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und 5 PrR-G hat zur Ermittlung des verrechneten Entgeltes für die technische Verbreitung der Hörfunkprogramme und Zusatzdienste die Aufteilung der Kosten jeweils anteilig auf die einzelnen Anbieter nach der Anzahl der Anbieter und nach der beanspruchten Datenrate zu erfolgen. Auf Basis dieser Kalkulation hat die RTG Radio Technikum GmbH den Programmveranstaltern und den Anbietern von Zusatzdiensten für die technische Verbreitung ein entsprechendes auszuweisendes Entgelt zu verrechnen und dafür Sorge zu tragen, dass die Verbreitung unter angemessenen, fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen erfolgt.
- 4.5.2.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G ist die technische Verbreitung allen Nutzern in gleicher Qualität anzubieten. Soweit dies technisch möglich ist, kann auf Nachfrage auch eine geringere oder höhere Qualität angeboten werden, das Entgelt ist dabei entsprechend anzupassen. Auch im Übrigen sind alle Nachfrager unter vergleichbaren Umständen gleich zu behandeln.
- 4.5.3.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5, 6 und letzter Satz PrR-G hat die RTG Radio Technikum GmbH sicherzustellen, dass allen Rundfunkveranstaltern und Anbietern von Zusatzdiensten die Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers jeweils anteilig verrechnet werden.
- 4.5.4.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 PrR-G kann jeder der Beteiligten die Regulierungsbehörde zur Entscheidung über die Einhaltung der Auflagen nach Spruchpunkt 4.5. anrufen, wenn eine Einigung über das Entgelt oder die Qualität binnen einer Frist von sechs Wochen nicht zustande kommt.
- 4.5.5.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und letzter Satz iVm Abs. 5 PrR-G hat die RTG Radio Technikum GmbH die abgeschlossenen Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten der Regulierungsbehörde in vollem Umfang anzuzeigen.
- 4.5.6.** Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1, 2, 3, 5 und letzter Satz iVm Abs. 4 PrR-G sind die Kosten und Erträge der RTG Radio Technikum GmbH aus der Tätigkeit als terrestrischer Multiplex-Betreiber getrennt von den übrigen Geschäftsfeldern bzw. angebotenen Produkten in

einem Kostenrechnungssystem aufzuschlüsseln („getrennte Buchführung“). In diesem Zusammenhang sind entsprechend den Anforderungen der Regulierungsbehörde insbesondere folgende Informationen bereitzustellen:

- Erlöse aus der technischen Verbreitung;
- Sonstige Erlöse (Erträge von Rundfunkveranstaltern sowie Vermarktern);
- Kosten (unterscheidbar nach Personalkosten, Kosten für Abschreibungen von Anlagegütern, Kapitalkosten und sonstigen Kosten);
- detaillierter Anlagenspiegel des Unternehmens, Personalkennzahlen, Kostentreiber.

**4.5.7.** Die Auflagen nach Spruchpunkten 4.5.1. bis 4.5.6. gelten nur soweit, als der RTG Radio Technikum GmbH nicht durch einen rechtskräftigen Bescheid nach §§ 36 ff TKG 2003 jeweils spezifischere Verpflichtungen auferlegt werden.

## 5. Fernmelderechtliche Bewilligungen

**5.1** Der RTG Radio Technikum GmbH wird gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G iVm § 54 Abs. 3 Z 1 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die nachstehend angeführte Übertragungskapazität, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) zugeordnet.

A30W100	Übertragungskapazität „Wien Block 11C“, gebildet aus
a.	„WIEN 9 (DC Tower 1) Block 11C“ (Beilage A30W100a zum Bescheid KOA 4.530/17-XXX vom XX.XX.2017)

**5.2** Der RTG Radio Technikum GmbH wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 15b Abs. 3 PrR-G für die Dauer der Bewilligung nach Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der nachstehend angeführten Funkanlage, die durch das diesem Bescheid beigelegte und einen Bestandteil des Spruches bildende technische Anlageblatt beschrieben ist, zur Verbreitung von Rundfunk (Programme und Zusatzdienste über die Multiplex-Plattform nach Spruchpunkt 1.) erteilt.

A30W100.a.	„WIEN 9 (DC Tower 1) Block 11C“ (Beilage A30W100a zum Bescheid KOA 4.530/17-XXX vom XX.XX.2017)
------------	---

- 5.3** Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2. wird gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 auf für die Dauer der Multiplex-Zulassung nach Spruchpunkt 1. befristet.
- 5.4** Die Bewilligung nach Spruchpunkt 5.2. wird unter folgenden technischen Auflagen erteilt:
- 5.4.1** Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2. gilt gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
- 5.4.2** Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage gemäß Spruchpunkt 5.2. verursacht wird, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
- 5.4.3** Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 5.4.1. und 5.4.2.; mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 5.2.
- 6.** Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 4.530/17-005, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Veröffentlichung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) am 31.01.2017 hat die KommAustria gemäß § 15 Abs.1 PrR-G, nach Maßgabe des Digitalisierungskonzeptes 2015 vom 28.04.2015, KOA 4.000/15-029, die Planung, den technischen Aufbau und den Betrieb von Multiplex-Plattformen für lokalen und regionalen digitalen terrestrischen Hörfunk im Standard DAB+ ausgeschrieben. Die Ausschreibungsfrist endete am 12.06.2017 um 13:00 Uhr.

Am 12.06.2017, 12:55 Uhr, langte der Antrag der RTG Radio Technikum GmbH auf Erteilung einer Zulassung für den Großraum Wien ein. Weitere Anträge sind im Rahmen der Ausschreibung nicht eingelangt.

Mit Schreiben vom 28.06.2017 wurden der Antragstellerin ein Mängelbehebungsantrag sowie ein Ersuchen um Ergänzung des Antrages übermittelt. Die Antragstellerin ist diesen mit Schreiben vom 08.08.2017 nachgekommen. Mit Schreiben vom 07.12.2017 und vom 12.12.2017 reichte die Antragstellerin Ergänzungen hinsichtlich des Programmbouquets nach.

Am 03.07.2017 wurde Thomas Janiczek zum Amtssachverständigen bestellt und mit der Erstellung eines Gutachtens zur technischen Realisierbarkeit des vorgelegten technischen Konzepts beauftragt, welches er am 15.11.2017 vorgelegt hat.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

### **2.1. Antragsteller, Eigentümerstruktur**

Die RTG Radio Technikum GmbH ist eine zur Firmenbuchnummer FN 434485 z beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien. Selbständig vertretungsbefugter Alleingeschäftsführer ist Gernot Fischer.

Gesellschafter der RTG Radio Technikum GmbH sind der Verein Fachhochschule Technikum Wien (50 %), die Fischer & Masik OG (25 %) und der österreichische Staatsbürger Christian Brunner (25 %).

Der Verein Fachhochschule Technikum Wien (FH Technikum Wien) ist ein zu ZVR-Zahl 074476426 eingetragener Verein, dessen Mitglieder der Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie (FEEI), die Siemens AG Österreich, die Kapsch Carrier Com AG, die AIT Austrian Institute of Technology GmbH, die Industriellenvereinigung, die Austrian Power Grid AG und die Schrack Energietechnik GmbH sind. Der Vereinsvorstand wird gebildet aus: Dr. Ulrike Baumgartner-Gabitzer, Mag. Wilhelm Grosseibl, DI Dr. Kurt Hofstädter (Obmann-Stv.), Dr. Kari Kapsch, DI Anton Plimon, Mag. Dr. Gerhard Riemer, Dr. Lothar Roitner (Obmann). Mit Geschäftsführung betraut sind Ing. Dr. Michael Würdinger als Geschäftsführer und Mag. Angelika Ott als Stv. Geschäftsführerin.

Die Fischer & Masik OG ist eine zu FN 178495 v beim Handelsgericht Wien eingetragene offene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Gesellschafter sind je zu 50 % die österreichischen Staatsbürger Gernot Fischer und Werner Masik.

### **2.2. Fachliche, technische und organisatorische Qualifikationen und Vorkehrungen**

#### **2.2.1. Fachliche Qualifikationen**

Der Geschäftsführer der Antragstellerin ist Gernot Fischer. Er ist ausgebildeter Nachrichtentechniker und seit 1993 im technischen Bereich selbständig tätig. Er war Gründungsgeschäftsführer des Vereins Digitalradio Österreich und hat diese Tätigkeit bis April 2017 ausgeübt. In dieser Funktion war er auch maßgeblich in die Konzeption des technischen Setups für den DAB+ Pilotbetrieb eingebunden. Er verfügt über einschlägiges Wissen in den Bereichen DAB+ Sendetechnik-Equipment, Multiplexsoftware, Netzwerkkomponenten, sowie HF-Messtechnik für DAB+.

Gernot Fischer ist bereits mit dem Fraunhofer Contentserver, der im Konzept vorgesehenen Multiplex-Serversoftware, umfänglich vertraut, da er sich vor und während der DAB+ Pilotbetriebsphase vertiefende Kenntnisse aneignen konnte. Darüber hinaus wurde auch eine



Lizenz des Contentserver von Fraunhofer der FH Technikum Wien zur Verfügung gestellt, um auch weitere Mitarbeiter, vor allem aus der Gruppe der Forscher an den Instituten „Elektronik und Telekommunikation“ und „Information Engineering & Security“ auszubilden. Es besteht die Absicht, mit Erhalt der Zulassung zumindest ein Vollzeitäquivalent aus dieser Gruppe von der Fachhochschule in die RTG Radio Technikum GmbH sofort zu übernehmen.

Für den technischen Betrieb und den Kundensupport hauptverantwortlich ist Werner Masik. Er ist ausgebildeter Nachrichtentechniker und hat langjährige Erfahrung in der Softwareentwicklung sowie Netz-/Systemplanung für kritische Infrastrukturen im industriellen Bereich, sowie im öffentlichen Sektor. Weiters hat er bereits umfangreiche Erfahrung mit dem softwaremäßigen Decodieren und Verarbeiten von ETI/EDI-Datenströmen, da er für die RTG Radio Technikum GmbH nicht nur eine DAB+ Smartphone-App entwickelt hat, sondern auch im Rahmen des Pilotbetriebes Software für die Aufzeichnung und das Monitoring der ausgestrahlten DAB+ Ensembles entwickelt hat. Er ist ebenso mit dem Fraunhofer Content Server vertraut und hat wichtige Softwarelösungen für den Pilotbetrieb (z.B. die zeitgerechte Übertragung von Picture Slideshow Elementen) beigesteuert.

Das Rechnungswesen und die Personalverrechnung werden extern von der Steuerberatungskanzlei Mag. Andreas Maschinda durchgeführt.

Christian Brunner als weiterer Gesellschafter der Antragstellerin ist mit der Brunner Media GmbH bereits seit vielen Jahren externer Contentzulieferer für viele österreichische Privatradios. Er selbst ist seit über 30 Jahren in der Radiobranche in verschiedenen Funktionen tätig.

### **2.2.2. Organisatorisches**

Der organisatorische Aufwand für den Betrieb eines lokalen Senders und ca. 15 Programmen wird personell aus der bestehenden Stammbesetzung der Antragstellerin abgedeckt. Einzig für die technische Betreuung der Kunden und die Administration der Systeme wird ein zusätzliches Vollzeitäquivalent aufgebaut.

Für Vertrieb und Marketing ist mit Sanela Duric eine eigene Mitarbeiterin verantwortlich.

Zur ständigen Überwachung und Servicierung des technischen Betriebs wird ein Vertrag mit einer spezialisierten Fachfirma geschlossen.

Es ist eine organisatorische Trennung zwischen Hörfunkveranstaltung und Multiplexbetrieb vorgesehen, daher wird auch im Rechnungswesen ein komplett eigener Rechnungskreis eingezogen. Damit soll eine diskriminierungsfreie Behandlung in allen Abläufen und Prozessen erreicht werden.

Der Bereich Studiotchnik und virtuelles Studios umfasst vor allem den Kundensupport betreffend der zugeführten Signale, dem Soundprocessing und des Encodings. Es wird auch Unterstützung angeboten, falls Kunden kurzfristig Studiotchnik benötigen sollten (z.B. während der Auf- oder Umbauphase des eigenen Studios).

### **2.2.3. Technische Qualifikationen**

Die Gesellschafter der Antragstellerin Gernot Fischer und Werner Masik sowie die im Unternehmen mitarbeitenden Personen bringen durch die Beteiligung am DAB+-Pilotversuch in Wien spezifisches technisches Wissen für den Betrieb einer Multiplexplattform und der Sendeanlagen sowie für die Auswahl und den Betrieb der Signalzuführungsnetze mit.

Die FH Technikum Wien lehrt, forscht und publiziert seit vielen Jahren unter anderem im Bereich der Telekom- und Rundfunktechnologien. An den spezifischen Instituten ist bereits sehr viel Wissen über digitale Rundfunktechnologien vorhanden und damit besteht ein wissenschaftlich fundiertes Backup für Fragen, die sich eventuell zukünftig im Rahmen einer Weiterentwicklung der Systeme stellen, die der Antragstellerin auch auf kurzem Wege beantwortet werden können. Dies hat bereits beim DAB+ Pilotbetrieb mehrfach positive Wirkung gezeigt (z.B. Konfiguration des MPLS-Netzes für IP-Multicast-Betrieb, oder die Untersuchung der Auswirkung von LED-Lampen auf den Signal-Nutzabstand bei DAB+).

Der technische Betrieb des Multiplexes ist am Campusgelände der FH Technikum Wien in einem eigens abgesicherten Gebäudebereich vorgesehen und es soll durch die räumliche Nähe auch eine höhere Verbundenheit der Mitarbeiter und Studierenden mit dem Medium Digitalhörfunk und den Elementen der Medien- und Rundfunktechnik entwickelt werden. Nachdem eine eigene (off-air) Multiplexlizenz für Forschungs- und Ausbildungszwecke auch weiterhin bereitgestellt werden wird, sowie ein FH Studiengang für Medientechnik in der Entwicklungsstrategie der Fachhochschule angeboten wird, kann sich ein Entwicklungs- und Kompetenzzentrum für digitale Rundfunktechnologien rund um die Tätigkeit der RTG Radio Technikum GmbH an der FH Technikum Wien begründen.

Für das ständige Überwachen der Netze, die Wartung der Sendeanlagen und Antennen sowie für ad hoc-Einsätze im Falle von technischen Gebrechen soll eine externe Fachfirma beauftragt werden.

Technisches Personal für den Multiplexbetrieb soll aufgebaut werden, wobei Tätigkeiten wie beispielsweise das Errichten und Servizieren von Sendeanlagen, vor allem im Außenbereich, weiterhin über Verträge mit Fachfirmen abgewickelt werden sollen.

## **2.3. Technisches Konzept**

### **2.3.1. Darstellung der technischen Parameter**

Das Sendernetz ist als lokales DAB+-Netz konzipiert und ist durch den Einsatz moderner und energieeffizienter Sendetechnik auf eine robuste Großstadtversorgung ausgelegt. Besonders im Altstadtbereich sind zum einen oft sehr dicke Wandstärken, zum anderen Stahlkonstruktionen und metallbedampfte Glasfassaden zu überwinden. Daher werden entsprechend hoch dimensionierte effektive Strahlungsleistungen angewendet, die das Eindringen des Signals in den Großteil der Gebäude des versorgten Gebiets gewährleisten und für einen guten „portable indoor“ Empfang sorgen. Daraus ergibt sich eine Überreichweite („spill over“), die das Wiener Umland weiträumig mitversorgt und auch mobil über weite Strecken ein durchgehendes Signal der in Wien abgestrahlten Programme für Pendler aus dem Wiener Umland gewährleistet.

### **2.3.1.1. Datenraten und Bandbreiten**

Insgesamt stehen bei Einsatz der gewählten technischen Parameter 2.304 Kbit/s zur Verfügung. Ein kompletter Multiplex umfasst 864 Kapazitätseinheiten (CU), wovon 810 CUs tatsächlich für Hörfunkprogramme und Zusatzdienste der Programmveranstalter verwendet werden. Die verbleibenden 54 CUs sind als Servicereserve für den laufenden Betrieb (etwa einen EPG) reserviert. Des Weiteren wird standardmäßig Protection Level 3A angewendet, was einer Coderate von  $\frac{1}{2}$  entspricht. Mit diesem Fehlerschutz halbiert sich die zur Verfügung stehende Datenrate auf 1.152 kbit/s. Für die Umrechnung von CU in die Datenrate (kbit/s) bedeutet dies einen Faktor von 1,33.

Mit den 810 zur Verfügung stehenden CU's können rund 15 Hörfunkprogramme zu je 54 CU übertragen werden. Die durchschnittlich für ein Programm genutzte Kapazität von 54 CU's ermöglicht eine gute Tonübertragungsqualität für ein Stereo-Radioprogramm.

### **2.3.1.2. Versorgungsgebiet**

Versorgt werden soll insbesondere das Wiener Stadtgebiet, aber auch das Umland von Wien im Großraum von Wien, um auch Pendlern von und aus Wien den durchgängigen Empfang der Programme zu ermöglichen.

### **2.3.1.3. Sendestandort**

Geplant ist mit dem Standort DC Tower ein Sendestandort zur Versorgung des Gebietes Wien samt des Wiener Umlandes.

Das Ausbaukonzept sieht jedoch aus Gründen der Ausfallsicherheit zumindest einen weiteren Standort vor. Es sollen dann zwei redundante Standorte in einem Gleichwellennetz (SFN) aufgebaut werden. Geplant ist eine relativ rasche, zeitnahe Errichtung des zweiten Standortes.

Das Konzept in der Ausbaustufe mit einem zweiten Sendestandort sieht folgende Standorte und Sendeleistungen vor:

DC-Tower (48°13'54.27"N 16°24'46.68"E): 13kW ERP (41 dBW) Standort vertragsfertig verhandelt; Zustimmung MA64 noch ausständig

Arsenal (48°10'54.42"N 16°23'26.39"E): 10kW ERP (40 dBW) Standort noch in Klärung; Alternativ nach technischer Gegebenheiten Wien 8 – Liesing über Sidesharing; ebenfalls 10kW ERP

Mit dem Sender „Wien 9 (DC Tower) Block 11C“ können bei den gewählten technischen Parametern rund 2,250 mio. Personen in Wien und Niederösterreich versorgt werden. Das vorgelegte technische Konzept ist technisch realisierbar.

Das internationale Befragungsverfahren für den Sender „Wien 9 (DC Tower 1) Block 11C“ wurde eingeleitet, konnte jedoch noch nicht endgültig abgeschlossen werden. Aufgrund der Zuordnung des Allotments Wien 11C für Österreich im Genfer Plan ist durch den Betrieb des Senders „Wien 9 (DC Tower 1) Block 11C“ von keinen Störungen in- oder ausländischer Sendeanlagen auszugehen. Somit kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

Das relativ große „Spill-over“ ergibt sich aufgrund der projektierten hohen Sendeleistungen, die eine portable-indoor Versorgung vor allem in den innerstädtischen Bezirken gewährleisten müssen.

#### **2.3.1.4. DAB Zuführungsnetz und Kundensignal**

Die Übernahme des digitalisierten Programmes bzw. Zusatzdienstes erfolgt am Multiplexstandort Höchstädtplatz 6, 1200 Wien, und wird idealerweise über die Teilnahme der Hörfunkveranstalter und Zusatzdienste am angebotenen Multiprotocol Label Switching (MPLS) Netzwerk realisiert.

Dabei erfolgt die Signalführung vom Studio des Hörfunkveranstalters zum Multiplex mit einer verbindungsorientierte Übertragung von Datenpaketen in einem verbindungslosen Netz entlang eines zuvor aufgebauten („signalisierten“) Pfades. Der Vorteil liegt neben der schnelleren, gezielten Übertragung der Datenpakete, auch in der Struktur, da beim Multiplex ein Summenknoten gebildet wird, anstelle eines einzelnen Übergabepunktes pro Programm.

Der Encoder für die Signalaufbereitung wird dem Kunden seitens der Antragstellerin zur Verfügung gestellt und ist kundenseitig zu installieren. Sollte der Kunde aus Sicherheitsgründen (Redundanz) einen zweiten Encoder benötigen, so kann ein solcher gegen Kostenersatz bereitgestellt werden.

#### **2.3.2. Verwendete Europäische Standards**

Die Aussendung der digitalen Rundfunksignale wird entsprechend der unten angeführten Standards und Normen durchgeführt, um den Empfang mit den der DAB+ Norm entsprechenden Rundfunkempfangsgeräten sicherzustellen.

Die wichtigsten zum Einsatz kommenden Normen sind dabei:

- TR 101 495: DAB standards guide DAB system
- EN 300 401: DAB system standard
- TS 101 756: Registered Tables
- TS 103 176: Rules of implementation
- TS 102 367: Conditional access Audio coding
- TS 102 563: DAB+ audio
- TS 103 466: DAB audio
- TS 101 757: DAB audio testing Data transport coding
- EN 301 234: MOT
- TS 101 759: TDC
- TS 102 427: MPEG-2 TS Contribution, distribution and networks
- EN 300 797: STI
- TS 101 860: STI Levels
- EN 300 798: DIQ
- ETS 300 799: ETI
- TS 102 693: EDI Data applications
- TS 101 499: SlideShow
- TS 102 818: SPI xml
- TS 102 371: SPI binary
- TS 103 177: Filecasting

- TS 102 980: DL Plus
- TS 102 979: Journaline
- TS 102 428: DMB Receivers
- TS 103 461: Minimum requirements

### 2.3.3. Effizienz

Durch die Nutzung eines gemeinsamen Sendernetzes für viele Programme verteilen sich die Kosten, aber auch der Energieeinsatz entsprechend auf. Es kann von einer Kosteneffizienz von etwa einem Zehntel gegenüber der analogen FM-Verbreitung ausgegangen werden. Darüber hinaus reicht auch eine geringere Sendeleistung, da durch den integrierten Fehlerschutz die digitalen Signale sehr robust sind. Um den Energieeinsatz noch weiter zu reduzieren, wurden Transmitter mit dem derzeit besten Wirkungsgrad ausgewählt, der mittels Doherty-Modus 38 % anstelle 28 % im Normal-Modus aufweist.

## 2.4. Roll-out Plan

Die Inbetriebnahme des Senderstandortes „DC Tower“ ist mit Auslaufen des Probebetriebs in Wien geplant. Der zweite im Ausbaukonzept vorgesehene Senderstandort wird anhand der sich ergebenden technischen Anforderungen nach Inbetriebnahme des ersten Standortes genauer messtechnisch untersucht und optimiert und soll dann innerhalb von einem Jahr ab Sendestart realisiert werden. Somit wird bereits im zweiten Jahr nach der Inbetriebnahme ein Ausbau zur Verbesserung der Versorgung der Plattform realisiert werden.

Sollten sich zu einem späteren Zeitpunkt die Antragstellerin mit allen teilnehmenden Rundfunkveranstalter auf eine Erweiterung des Sendegebietes verständigen, so würde ein geeigneter Senderstandort gesucht werden.

## 2.5. Programmebelegung

### 2.5.1. Programmauswahl

Ziel der Antragstellerin ist es ein möglichst meinungsvielältiges Programm bouquet zusammenzustellen, das einen Mehrwert für das Versorgungsgebiet Wien repräsentiert soll.

Damit bündelt der „Wiener Stadtmultiplex“ Programme für eine „traditionsreiche aber auch pulsierende Weltstadt und bildet ein meinungsvielältiges Ensemble“. Für Wien sollte der Beitrag, den dieses lokale Ensemble durch Bündelung von Kultur, Musik, Information, interkulturellen Beiträgen und Serviceangeboten mit Lokalbezug repräsentiert, einen wesentlichen Mehrwert gegenüber der aktuellen Situation bieten.

### 2.5.2. Programmbouquet „MUX II – Wien“

Programme und Zusatzdienste MUX II – Wien				
Programm		Veranstalter	Typ (*)	Datenrate
Technikum	City	RTG Radio Technikum GmbH	HF	54

(„CityTech“)			
Technikum One („1Tech“)	RTG Radio Technikum GmbH	HF	72
Big City Live	Radio Max GmbH	HF	54
ERF Österreich Plus	ERF Medien Österreich GmbH	HF	30
LoungeFM	Livetunes Network GmbH	HF	54
Mega Radio	MEGA Radio Austria GmbH	HF	54
NOW Radio	ERF Medien Österreich GmbH	HF	54
Radio Maria	Verein Radio Maria Österreich	HF	36
Rock fm	Rock FM Radio Österreich	HF	54
Sout al khaleej	sout al khaleej radio GmbH	HF	54
ARBÖ Verkehrsradio	Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs	HF	54
Info und Kultur	AT Media Holding GmbH	HF	24
Electronic Program Guide (EPG)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	12
Emergency Warning Function (EWF)	RTG Radio Technikum GmbH	ZD	24(**)

(\*) HF Hörfunk; ZD Zusatzdienst

(\*\*) Wird im Krisenfall aktiviert

### 2.5.3. Verbreitete Programmveranstalter

#### 2.5.3.1. Technikum City („CityTech“; RTG Radio Technikum GmbH)

CityTech ist ein urbanes Stadtformat, das von der RTG Radio Technikum GmbH, seit 22.05.2015 bestehende Kabelrundfunkveranstalterin zu KOA 1.905/15-005, für Wien veranstaltet wird. Geplant sind neben stündlichen Nachrichten und Informationen aus Wien ausführliche Themen zu technischen Entwicklungen, Innovationen und Veranstaltungen in und um Wien. Dazu sollen Interviews mit Entscheidungsträgern, Technikern und Forschern aus dem Umfeld der FH Technikum Wien gesendet werden. Im Rahmen des Programms sollen auch Studenten die

Möglichkeit finden, für die redaktionelle Arbeit im Radio ausgebildet zu werden. Vom Musikformat her soll CityTech einen entspannten Mix aus Smooth Jazz und Lounge-Musik spielen und so für eine Ergänzung zu den vorhandenen Musikformaten im Ballungszentrum Wien darstellen.

#### **2.5.3.2. Technikum One (“1Tech”; RTG Radio Technikum GmbH)**

Technikum One ist im wesentlichen das im Rahmen des DAB+-Pilotversuchs ausgestrahlte Programm der RTG Radio Technikum GmbH. Bei dem Programm handelt es sich um ein 24-Stunden Programm mit einem Musikprogramm im AC-Format mit Fokus auf „Classic Hits“. Das Wortprogramm umfasst von der Radio Arabella GmbH übernommene Nachrichten, einen aktuellen Wetterbericht sowie ein Wortprogramm mit technisch-naturwissenschaftlichen Beiträgen.

#### **2.5.3.3. Big City Live (Radio Max GmbH)**

Big City Live, veranstaltet von der Radio Max GmbH, seit 2012 Veranstalterin mehrerer Kabelrundfunkprogramme, soll ein cooles, trendy & upmarket Musikprogramm sein, das das „Big City“-Feeling der Großstadt Wien widerspiegelt. Das Programm ist als reines Musikformat konzipiert und soll durch Programm-Jingles ergänzt werden. Wortbeiträge sind im ersten Schritt nicht vorgesehen. Das angestrebte Verhältnis vocal zu instrumental beträgt 90% zu 10%. Neben bekannten Interpreten soll die Playlist auch durch weniger bekannte Künstler ergänzt werden, damit das Musikprogramm einen innovativen Charakter bekommt und sich damit vom Mainstream unterscheidet. Gespielt werden sollen neben alten Klassikern (Nina Simone, Frank Sinatra) auch moderne Interpreten und Songs (Eliza Doolittle, Gregory Porter, Diana Krall). Darüber hinaus soll eine Auswahl an beliebten und bekannten Hits in die Playlist integriert werden. Die eingesetzten Musikstile reichen dabei von Swing, Jazz und Bossa Nova, über AC-, Soft-, Premium- und Acoustic-Pop, bis hin zu Soul, Smooth Chillout und Lounge.

#### **2.5.3.4. ERF Plus Österreich (ERF Medien Österreich GmbH)**

ERF Plus Österreich, das bereits ein bestehendes Kabelrundfunkprogramm ist, wird von ERF Medien Österreich GmbH, einer seit 2014 bestehenden Kabelrundfunkveranstalterin, seit 2014 im Kabel veranstaltet und ist als überkonfessionell-christlicher Radiosender für „MENSCHEN MIT ZEIT ZUM ZUHÖREN“ konzipiert.

Inhalte stellen Gospelmusik, Glaubens- und Lebenshilfe, christliche Liedermacher und Kirchenlieder, Bibelauslegungen und klassische Musik dar. Zusätzlich werden auch Projekte und Aktionen der Kirchen in der Öffentlichkeit hörbar gemacht.

#### **2.5.3.5. NOW Radio (ERF Medien Österreich GmbH)**

NOW Radio, das bereits ein bestehendes Kabelrundfunkprogramm ist, wird ebenfalls von ERF Medien Österreich GmbH veranstaltet. NOW Radio richtet sich als junger, christlich-überkonfessioneller Radiosender an Jugendliche und junge Erwachsene und soll sie in ihren Lebens- und Glaubensentscheidungen unterstützen. Dabei sollen „MUSIC and MESSAGE“ gute Nachrichten weitergeben und ermutigen, Jesus zu begegnen und das Leben nach christlichen Werten zu gestalten.

#### **2.5.3.6. LoungeFM (Livetunes Network GmbH)**

Das Programm von LoungeFM umfasst ein im Wesentlichen eigengestaltetes 24-Stunden-Programm für die Zielgruppe der 25- bis 59-Jährigen. Das beantragte Format setzt auf eine entspannte, harmonische und intelligente Attitüde und folgt der Idee, mit einem einzigartigen Programmangebot als Wohlfühlradio einer warmen, weichen und populären Klangfarbe zu entsprechen. Das Musikformat setzt auf Großteils entspannende, sanfte Musiktitel und eine Mischung aus Chillout-Pop, Smooth Jazz und Easy Listening.

#### **2.5.3.7. Mega Radio (MEGA Radio Austria GmbH i.G.)**

„MEGA Radio“ ist als ein 24-Stunden-Programm konzipiert, das täglich in erster Linie Nachrichten und Informationen aus Ländern der EU, Russland und anderen Staaten sendet. Geplant ist die Übernahme von Nachrichten- und Informationsbeiträgen des russischen Senders "SNA Radio". Die Zulieferung beläuft sich auf 50% bis 100%. Der Wortanteil des Gesamtprogramms soll zwischen 50 % bis 100 % betragen. Der restliche Anteil sind Jingles, Werbung und Musik. Das Programm soll von einer Gesellschaft veranstaltet werden, die im Eigentum des deutschen Staatsbürgers Peter Valentino steht. Peter Valentino hat mit Programm Mega Radio am DAB+-Pilotversuch in Wien teilgenommen und ist bestehender Kabelrundfunkveranstalter.

#### **2.5.3.8. Radio Maria (Verein Radio Maria Österreich)**

Radio Maria ist ein vom Verein Radio Maria Österreich veranstaltetes, werbefreies, religiöses 24 Stunden Spartenprogramm christlicher Prägung, das bereits sowohl über UKW, digitale Terrestrik (DVB-T2) sowie Satellit verbreitet bzw. weiterverbreitet wird. Programmschwerpunkte sind Informationen aus Österreich und der Welt, Bildung, Service, Liturgie, Unterhaltung, Dialog und spezielle Schwerpunktreihen zu Gegenwartsfragen. Zielgruppe sind Menschen aller Alters- und Berufsgruppen, die sich mit Gegenwarts- und Orientierungsfragen auseinandersetzen. Der etwa 30% des Programms ausmachende Musikanteil umfasst Instrumentalmusik, Klassik, sakrale Musik aus allen Epochen und Kulturkreisen, sowie Interpreten aus den verschiedenen Empfangsgebieten. Mehr als die Hälfte des Programms wird live gesendet und ist von intensiver Hörerbeteiligung gekennzeichnet.

#### **2.5.3.9. Rock.fm (Rock FM Radio Österreich)**

Rock FM, wird von dem Webradioanbieter Rock FM Radio Österreich, der im Alleineigentum von Uwe Gritsch steht, veranstaltet. Das Programm stellt ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit dem Schwerpunkt für Unterhaltung und Musikvielfalt dar. Aktuelle Hits aus den Charts finden genauso im Programm Platz wie Songs mit Geschichte. Von Above & Beyond über Sia bis hin zu Bob Dylan wird ein breit gefächertes musikalisches Angebot geliefert. Zudem ist vorgesehen jede Stunde (ausgenommen Sondersendungen) einen Musikblock von mehr als 30 Minuten Nonstop zu senden.

#### **2.5.3.10. Sout al khaleej (sout al khaleej radio GmbH i.G.)**

„Sout Al Khaleej“ ist ein 24-Stunden-Programm, das Musik, Informationen und Unterhaltung aus dem arabischsprachigen Raum sendet und von einer im Eigentum von Peter Valentino stehenden Gesellschaft veranstaltet werden soll. Daneben werden im Programm, Jingles, Spots und Werbung ausgestrahlt. Das Programm in arabischer Sprache soll einen Beitrag zur Gastfreundschaft und Weltoffenheit Österreichs leisten. Es richtet sich vorrangig an Araber und arabischsprachige Touristen in Wien. 22 Stunden des täglichen Programms ist für eine Zulieferung des Senders „Sout



Al Khaleej Radio“ aus Doha in Katar vorgesehen. Die restlichen zwei Sendestunden werden selbst produziert und sollen auch einen Beitrag zur Integration leisten, aber auch tägliche Informationsbörse der arabischen Touristen in Österreich sein.

#### **2.5.3.11. ARBÖ Verkehrsradio (Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs)**

Das „ARBÖ-Verkehrsradio“ ist ein vom Verein ARBÖ, Auto, Motor- und Radfahrerbund Österreichs veranstaltetes und im Rahmen des DAB+-Pilotversuchs in Wien ausgestrahltes 24-Stunden Spartenprogramm. Es umfasst ein zur Gänze eigestaltetes Programm, das im Wortprogramm Informationen aus den Bereichen Verkehr und Mobilität beinhalten soll. Das Musikprogramm umfasst Musiktitel aus den 70er, 80er und 90er Jahren.

#### **2.5.3.12. Info und Kultur (AT Media Holding GmbH)**

Von der AT Media Holding GmbH, einer zu FN 188126 g eingetragenen Gesellschaft mit Sitz in Wien, die im Eigentum von Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg (89,50 %) und Ing. Mathias Trauttmansdorff-Weinsberg (10,5 %) steht, angeboten werden soll ein Informations- und Kulturkanal. Dieser soll automatisiert Informationen zu Wetter, Verkehrssituation, Wirtschafts- und Börsendaten, Kulturveranstaltungen, sowie Literatur inkl. Zeitdokumenten und Wissenschaftsthemen mit synthetisierter Sprache verlesen. Dieser Kanal stellt im Krisenfall die Bandbreite für Emergency-Warning-Functionality (EWF) zur Verfügung.

Mag. Alexander Trauttmansdorff-Weinsberg ist der Gründer und Geschäftsführer der HIGH VIEW, einem Medienunternehmen mit Sitz in München, Landshut und Wien. Der Schwerpunkt von HIGH VIEW liegt auf Musik- und Factual-Entertainment-Angeboten, dazu zählen etwa die Musikmarken DELUXE MUSIC, RCK TV und JUKEBOX sowie der Dokumentationsender PLANET.

#### **2.5.4. Konzept für die weitere Programmebelegung**

Freie Kapazitäten sollen auf der Homepage der RTG Radio Technikum GmbH ausgeschrieben werden und die Hörfunkveranstalter mit Must-Carry Status gesondert schriftlich per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt werden. Gibt es mehrere Interessenten soll folgende diskriminierungsfreie Vorgangsweise angewandt werden:

- Es können nur Blöcke vergeben, die durch sechs teilbar sind und ein ganzzahliges Ergebnis liefern.
- Hörfunkveranstalter mit Must-Carry Status (derzeit nur Programme des ORF) werden jedenfalls vorrangig behandelt.
- Gibt es mehrere Bewerber ohne Must-Carry Status, so wird neben der Reihenfolge des Einlangens der Anträge, auch der innovative Charakter des geplanten Hörfunkprogramms, der Lokalbezug oder der besondere Servicewert eines Datendienstes in die Bewertung eingezogen.
- Ein Hörfunkprogramm mit 54 – 72 CUs wird höher bewertet, als ein Programm mit weniger oder mehr Datenrate.
- Ein bereits teilnehmender Hörfunkveranstalter, der weniger als 54 CU verwendet und zum Verbessern der Audioqualität aufstocken möchte, wird dann bevorzugt, wenn die ausgeschriebenen CU's 36 nicht übersteigen.

Ein bestehender Teilnehmer hat keine Parteienstellung im Auswahlverfahren neuer Programme.

Bewerbungen von nichtkommerziellen Hörfunkveranstaltern werden in gleicher Weise behandelt, wie die Bewerbungen kommerzieller Anbieter.

### 2.5.5. Zusatzdienste

Im Katastrophenfall soll eine EWF-Funktionalität angeboten werden und diese Funktionalität über den Servicekanal im Krisenfall (z.B. Chemieunfall, Hochwasser, etc.) EWF-fähige Radiogeräte aktivieren können. Anbieter dieses Zusatzdienstes ist die RTG Radio Technikum GmbH.

Es soll ein übergreifender EPG angeboten werden.

## 2.6. Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen

Die Antragstellerin hat von ihrem Hauptgesellschafter ein Darlehen über die sich aus dem Liquiditätsplan ergebenden aushaftenden Mittel zugesichert erhalten. Eine darüber hinausgehende Finanzierung über Bankinstitute ist aus aktueller Planungssicht nicht notwendig und somit nicht vorgesehen.

Des Weiteren wird der für den Multiplexbetrieb vorgesehene Serverraum für fünf Jahre mietfrei zur Verfügung gestellt. Dasselbe gilt für eventuell anzubringende Richtfunkantennen, die am Dach für die Signalzubringung zu den beiden Senderstandorten als Variante vorgesehen sind. Hingegen sind die dort anfallenden Energiekosten ab Bezug kalkuliert.

Die Planrechnung sieht eine Gesamtinvestitionssumme von rund EUR 243.000,- vor. Die jährlichen Betriebskosten werden auf rund EUR 171.000,- geschätzt.

### 2.6.1. Businessplan

Für untenstehende Liquiditätsplanungen werden die tatsächlichen Zahlungstermine der einzelnen Investitionen berücksichtigt. Der kumulierte Saldo stellt den „isolierten Kontostand“ für den reinen Plattform-/Sendernetzbetrieb dar. Dadurch wird der Kapitalbedarf im Zeitverlauf ablesbar, was bei einer Plan GuV-Rechnung durch den Ansatz der AfA nicht gegeben wäre.

Liquiditätsplanung (540 CU)	Q1 2018	Q2 2018	Q3 2018	Q4 2018	2019	2020	2021
<b>kum. Saldo</b>	<b>-140.193,75</b>	<b>-153.906,93</b>	<b>-145.532,95</b>	<b>-194.064,99</b>	<b>-262.354,07</b>	<b>-222.568,30</b>	<b>-181.979,49</b>
<b>Einnahmen</b>	25.000,00	43.333,33	65.000,00	65.000,00	262.833,95	268.139,09	273.551,30
<b>Ausgaben</b>							
Investitionen	-148.033,75	-22.053,02	-15.015,79	-61.171,57	-119.398,29	-12.355,06	-12.604,44
Betriebskosten	-3.300,00	-21.133,49	-27.750,23	-38.500,47	-155.680,45	-158.822,76	-162.028,50
Personal	-13.860,00	-13.860,00	-13.860,00	-13.860,00	-56.044,29	-57.175,50	-58.329,55
	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>	<b>2027</b>	
<b>kum. Saldo</b>	<b>111.674,66</b>	<b>199.594,11</b>	<b>283.598,85</b>	<b>369.299,17</b>	<b>456.729,29</b>	<b>545.924,14</b>	
<b>Einnahmen</b>	334.887,31	341.646,79	348.542,71	355.577,82	362.754,93	370.076,91	
<b>Ausgaben</b>							
Investitionen	-12.858,85	-13.118,40	-13.383,18	-13.653,31	-13.928,90	-14.210,04	
Betriebskosten	-165.298,94	-179.900,94	-189.221,43	-193.040,75	-196.937,15	-200.912,20	
Personal	-59.506,90	-60.708,01	-61.933,36	-63.183,44	-64.458,76	-65.759,82	

Für eine dauerhafte Belegung mit 432 CU (8 Programme à 54 CU) wäre wirtschaftlich nur dann möglich, wenn auf den 2. Senderstandort verzichtet würde.

Die Kosten der technischen Verbreitung für einen Hörfunkveranstalter betragen für einen vollwertigen Programmplatz betragen jährlich EUR 26.000,- (inkl. Zuleitung via MPLS).

## **2.7. Vermarktungskonzept**

Die Antragstellerin nutzt laufend Medienkooperationen, um Artikel über DAB+ und die Vorteile dieser Technologie, in Print- und Onlinemedien zu transportieren. Weiters werden häufig Aktionen in Form von on- und off-air Gewinnspielen durchgeführt, wo DAB+ Geräte verlost werden. Damit werden die Menschen neugierig gemacht, sich ein DAB+ Gerät zu kaufen.

Weiters werden gemeinsam mit dem Verein Digitalradio Österreich Kampagnen für die KFZ-Ausstattung mit DAB+ durchgeführt. Besonders bei Neuzulassungen von Fahrzeugen sollte DAB+ berücksichtigt werden und werden dazu Flyer in den Automobil-Schauräumen aufgelegt werden.

## **2.8. Endgerätekonzept**

Die Antragstellerin versucht im Rahmen ihrer Informationen vor allem Geräte zu propagieren, die möglichst viele Zusatzdienste anbieten können, darunter EPG, Picture Slideshow und auch Journaline-Dienste. Dazu gehören besonders EWF-fähige Geräte, wo spezielle Kampagnen angedacht sind.

## **2.9. Zusatzdienste**

Als Plattformbetreiberin ist die Antragstellerin bestrebt, jegliche Form von DAB+ Zusatzdiensten bestmöglich zu unterstützen. Dies zeigt sich bereits in der Auswahl des Fraunhofer Contentserver als MUX-Software, weil dieser die umfangreichsten am Markt befindlichen Möglichkeiten für Zusatzdienste liefert.

## **2.10. Nutzerkonzept**

Der Betrieb wird mit einer Webpage begleitet, die alle Programme übersichtlich darstellt und den Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit einräumt, auch Daten für einen EPG bereitzustellen.

Weiters werden die Websites der Teilnehmer mit ihrem Webstream entsprechend verlinkt.

Den Nutzern soll eine umfangreiche FAQ-Sammlung zu DAB+ angeboten werden.

Eine Besonderheit ist eine eigene App (momentan nur Android), die alle Programme des Ensembles verfügbar macht. Die App erkennt, wenn das Smartphone auch einen DAB+ Chip verbaut hat und nutzt diesen bevorzugt, bevor zu Streaming gewechselt wird. Die App bietet den verbreiteten Hörfunkveranstaltern spezielle Werbetoole an, die Sie für ihr Programm zur Hörerbindung nutzen können.

## 2.11. Kommunikationskonzept

Die Antragstellerin wird für die Programme des lokalen DAB+ Sendernetzes umfangreiche Werbemaßnahmen ergreifen, die über ein Marketingbudget aus den laufenden Einnahmen finanziert werden sollen und darüber hinaus auch eine Gemeinschaftswerbung unter direkter Beteiligung der Rundfunkveranstalter vorsehen.

Es sollen neutrale Radiospots zu DAB+ bereitgestellt werden, die von allen beteiligten Hörfunkveranstaltern in ihr Programm übernommen werden können.

Für den Point of Sale werden Flyer aufgelegt, die die Vorteile von DAB+ einfach und verständlich erklären und eine Übersicht zum Angebot geben.

Es sind neben den Informationen auf der eigenen Website auch Schaltungen und Berichte in Online- und Printmedien vorgesehen. Ein DAB+ Erklärvideo ist aktuell bereits in Vorbereitung und es sollen auch auf Infoscreens Kurzspots in den U-Bahnstationen ausgestrahlt werden. Überdies soll der Start von Plakaten an den Einzugsstraßen begleitet werden.

Insbesondere sind folgende Marketingmaßnahmen für die Bekanntmachung von DAB+ geplant:

- Spotschaltungen auf Radio Technikum
- Ausstrahlung von DAB+ Spots über die Inhouse-Beschallungsanlage am FH-Campusgebäude (erreichen ca. 1.100 Beschäftigte und 4.500 Studierende)
- Nutzung der Kanäle der FH Technikum Wien und des FEEI-Netzwerks zur Information von Multiplikatoren (z.B. Alumni-Veranstaltungen, Branchentreffen, etc.)
- on-Air-Promotions wie die Verlosung von DAB+ Radios
- Präsenz bei verschiedenen Veranstaltungen (Klangbilder Messe, Medientage Wien, Vienna Motor Show 2018)

## 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin und zu deren Eigentümerstruktur ergeben sich aus dem offenen Firmenbuch, dem Vereinsregister, dem vorgelegten Gesellschaftsvertrag sowie dem Vorbringen der Antragstellerin im Verfahren. Hinsichtlich der Feststellungen der angeführten Rundfunkzulassungen ergeben sich die Feststellungen aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen zu den fachlichen, technischen und organisatorischen Qualifikationen und Voraussetzungen, sowie die Feststellungen zu den Planungen der Antragstellerin (Roll-Out, eingesetzte Standards, Verfahren und Parameter, Programmbelegung, EPG und Zusatzdienste, Finanzierung) ergeben sich aus dem mit dem Antrag der RTG Radio Technikum GmbH vorgelegten technischen Konzept sowie dem weiteren Vorbringen.

Die Berechnung der erreichbaren Versorgungsgrade und die übrige Beurteilung der technischen Planung ergeben sich aus den schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen der RTR-GmbH Thomas Janiczek vom 15.11.2017.

Zur Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen hat die RTG Radio Technikum GmbH eine Darlehenszusage der FH Technikum Wien vorgelegt. Weiters wurde eine nachvollziehbare Planung vorgelegt, die allen notwendigen Angaben zu Personal, Aufwendungen, Kosten für Rundfunkveranstalter sowie zu prognostizierten Erlösen enthält.

Das vorgelegte technische Konzept scheint hinsichtlich des Aufbaus der digitalen terrestrischen Versorgung plausibel und technisch innerhalb der vorliegenden Termine realisierbar.

Hinsichtlich des Programmbouquets weichen die Angaben der RTG Radio Technikum GmbH vom ursprünglichen Antrag hinsichtlich einzelner Programme voneinander ab, was auf die erfolgten, zum Teil langwierigen Vertragsverhandlungen mit Programmveranstaltern zurückzuführen ist. Es wurde daher jenes Programmbouquet, das dem Letztstand des Vorbringens entspricht und wo auch entsprechende Vereinbarungen mit den Rundfunkveranstaltern bzw. Zusatzdiensteanbietern vorgelegt wurden, gegenständlichem Bescheid zugrunde gelegt.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit und Ausschreibung**

Gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde nach Maßgabe des von ihr mit Unterstützung der „Digitalen Plattform Austria“ erstellten Digitalisierungskonzeptes und verfügbarer Übertragungskapazitäten die Planung, den technischen Ausbau und den Betrieb einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk durch Bekanntmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, in weiteren österreichischen Tageszeitungen und in sonstiger geeigneter Weise auszuschreiben. Die Regulierungsbehörde hat bei der Ausschreibung eine mindestens zweimonatige Frist zu bestimmen, innerhalb derer Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer terrestrischen Multiplex-Plattform gestellt werden können.

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Die KommAustria hat daher mit Bekanntmachung vom 31.01.2017 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“, den bundesweiten Tageszeitungen „Die Presse“ und „Der Standard“, sowie auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) zu KOA 4.530/17-001 die Errichtung und den Betrieb von lokalen oder regionalen digitalen terrestrischen Multiplex-Plattformen ausgeschrieben. Die Frist, innerhalb derer Anträge gestellt werden konnten, wurde in der Ausschreibung mit 12.06.2017, 13:00 Uhr, festgesetzt.

Gemäß § 15a Abs. 2 PrR-G hat die Regulierungsbehörde vor einer Ausschreibung gemäß § 15 PrR-G mit Verordnung die in § 15a Abs. 1 PrR-G angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept, auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Gemäß § 15a Abs. 3 PrR-G kann die Regulierungsbehörde in einer solchen Verordnung festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung zu veröffentlichen.

Die KommAustria hat daher gemäß § 15a Abs. 2 und 3 PrR-G vor der Ausschreibung auf der Website der Regulierungsbehörde (<http://www.rtr.at/>) sowie im Amtsblatt zur Wiener Zeitung die MUX-AG-V DAB+ 2017 veröffentlicht.

## **4.2. Maßgeblichen Bestimmungen des PrR-G**

### *Ausschreibung einer Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk*

*(2) Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.*

*(4) Weitere Ausschreibungen zur Planung, Errichtung und zum Betrieb von terrestrischen Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten und unter Berücksichtigung des Digitalisierungskonzeptes zu erfolgen.*

### **Auswahlgrundsätze**

**§ 15a.** *(1) Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorzug einzuräumen, der aufgrund der vorgelegten Vereinbarungen mit Hörfunkveranstaltern Folgendes besser gewährleistet:*

- 1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung;*
- 2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale;*
- 3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform;*
- 4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept;*
- 5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk;*
- 6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.*

*(2) Die Regulierungsbehörde hat vor einer Ausschreibung mit Verordnung die in Abs. 1 angeführten Auswahlgrundsätze im Hinblick auf das Digitalisierungskonzept (§ 21 AMD-G), auf technische, wirtschaftliche und nutzerorientierte Anforderungen an einen Multiplex-Betreiber unter Berücksichtigung europäischer Standards näher festzulegen. Die Verordnung ist spätestens gleichzeitig mit der Ausschreibung gemäß § 15 im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ und in sonstiger geeigneter Weise zu veröffentlichen. Vor Erlassung einer Verordnung ist der „Digitalen Plattform Austria“ Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.*

*(3) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann die Regulierungsbehörde festlegen, durch welche Unterlagen Antragsteller die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen haben.*

### **Erteilung der Zulassung und Auflagen für den Multiplex-Betreiber**

**§ 15b.** (1) Die Zulassung für die Multiplex-Plattform ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) Die Regulierungsbehörde hat bei Erteilung der Multiplex-Zulassung durch entsprechende Auflagen sicherzustellen,

1. dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen und ohne Aufwendungen für ein Zugangsberechtigungssystem verbreitet werden;

2. dass die drei vom Österreichischen Rundfunk österreichweit analog ausgestrahlten Hörfunkprogramme und das im jeweiligen Versorgungsgebiet vom Österreichischen Rundfunk bundeslandweit analog ausgestrahlte Hörfunkprogramm (§ 3 Abs. 1 Z 1 ORF-G), auf Nachfrage und gegen angemessenes Entgelt in das digitale Programmpaket im jeweiligen Versorgungsgebiet eingebunden werden und dass ausreichend Datenvolumen für deren Verbreitung zur Verfügung steht, sofern diese Programme im jeweiligen Versorgungsgebiet noch nicht digital terrestrisch (mit Ausnahme der Verbreitung über eine Multiplex-Plattform für mobilen terrestrischen Rundfunk) verbreitet werden;

3. dass die Vergabe der Datenrate gemäß Z 1 und 2 durch den Multiplex-Betreiber in einem transparenten Verfahren und unter laufender Einbeziehung der betroffenen Hörfunkveranstalter sowie der Regulierungsbehörde erfolgt;

4. dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird;

5. dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden;

6. dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind;

7. dass alle digitalen Programme und Zusatzdienste in ihrer Gestaltung, Auffindbarkeit und Übersichtlichkeit gleichberechtigt angeboten werden und ein unmittelbares Einschalten der einzelnen Programme und Zusatzdienste ermöglicht wird;

8. dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht und ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist;

9. dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet.

Die Regulierungsbehörde kann dem Multiplex-Betreiber bei Erteilung der Zulassung weitere zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendige Auflagen vorschreiben.

(3) Der Multiplex-Betreiber hat die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung nach Abs. 1 oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung nach Abs. 1 erteilt.

### **4.3. MUX-AG-V DAB+ 2017**

Die maßgeblichen Bestimmungen der MUX-AG-V DAB+ 2017 lauten:

**„Allgemeine Auswahlgrundsätze für Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk**

**§ 3.** (1) Erfüllen mehrere Antragsteller die gesetzlichen Voraussetzungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G, so ist gemäß § 15a Abs. 1 PrR-G jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:

1. einen rasch erreichten, hohen und möglichst flächendeckenden Versorgungsgrad der Bevölkerung im Versorgungsgebiet mit DAB+-Signalen:
  - a) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb eines Jahres ab Rechtskraft der Zulassung;
  - b) einen höheren Versorgungsgrad innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft der Zulassung;
  - c) ein Konzept zum weiteren Ausbau bei entsprechender Nachfrage durch Hörfunkveranstalter;
2. eine den europäischen Standards entsprechende technische Qualität der Signale:
  - a) den sachgerechten Einsatz europäischer Standards im Sinne des Art. 17 der Richtlinie 2002/21/EG in der Fassung 2009/140/EG („Rahmenrichtlinie“);
  - b) eine optimale Nutzung des Frequenzspektrums durch weitestgehenden Einsatz von frequenzökonomischen Gleichwellennetzen (Single Frequency Networks);
  - c) eine im Vergleich zur analogen Übertragung verbesserte Tonqualität;
  - d) ein Konzept für die Zuweisung von Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, das eine ausreichende Übertragungsqualität sowie Nichtdiskriminierung aller übertragenen Hörfunkprogramme und Zusatzdienste sicherstellt;
  - e) die Verbreitung von Programmen in einer qualitativ möglichst hochwertigen Ausstrahlung;
3. die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb der Multiplex-Plattform:
  - a) die Einbindung von betroffenen Hörfunkveranstaltern in das Kommunikationskonzept insbesondere während einer allfälligen Simulcast-Phase zur Information der Öffentlichkeit über die Einführung von DAB+;
  - b) die Einbindung der Fachkenntnis von Hörfunkveranstaltern beim Aufbau und Betrieb von Zusatzdiensten;
  - c) die Berücksichtigung von Hörfunkveranstaltern mit Must-Carry-Status bei der Erstellung des Programm bouquets sowie beim weiteren Betrieb der Multiplex-Plattform;
4. ein für die Konsumenten nutzerfreundliches Konzept:
  - a) ein Angebot der zusätzlichen Möglichkeiten des digitalen Hörfunks, insbesondere von Zusatzdiensten;
  - b) ein Kommunikationskonzept für die sach- und zeitgerechte Information der Öffentlichkeit über die Einführung des neuen Angebots unter Einbindung der verbreiteten Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
5. ein Konzept für die Förderung der Verbreitung von Endgeräten zum Empfang von digitalem Hörfunk, insbesondere die Offenlegung der Anforderungen an die Endgeräte gegenüber potenziellen Herstellern und Händlern in einer leicht zugänglichen Weise;
6. ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden:
  - a) eine Nutzung möglichst vieler Kapazitätseinheiten für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen unterschiedlicher Hörfunkveranstalter;



- b) ein ausgewogenes Verhältnis an bisher analog-terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen und anderen Hörfunkprogrammen;
- c) ein Programm bouquet, das durch seine inhaltliche Ausrichtung (sowohl Wort- als auch Musikausrichtung) ein möglichst breites Publikum anspricht und einen programmlichen Mehrwert für die Hörer schafft;
- d) ein Konzept für die Vergabe freier Kapazitätseinheiten an Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter, die über die bereits verbreiteten Programme nach § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G hinausgehen;
- e) die Sicherung eines diskriminierungsfreien und gleichberechtigten Zugangs von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zur terrestrischen Multiplex-Plattform;
- f) Kosteneffizienz bei Aufbau und Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform, um einen möglichst kostengünstigen Zugang von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensteanbietern zu gewährleisten;
- g) im Falle einer direkten oder indirekten Beteiligung eines Hörfunkveranstalters an einem Antragsteller: Vorkehrungen für eine strukturelle, organisatorische und personelle Trennung oder gesellschaftsrechtliche Regelungen, die zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere zur Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvielfalt einen Einfluss des am Antragsteller beteiligten Hörfunkveranstalters auf die Auswahl der verbreiteten Programme ausschließen.

(2) Sofern in Abs. 1 Auswahlgrundsätze festgelegt sind, kann bei bestehenden oder zukünftigen Multiplex-Betreibern nach dem PrR-G auch eine Erfüllung einzelner Bedingungen über andere Multiplex-Plattformen des Antragstellers nach dem PrR-G in die Beurteilung einbezogen werden. Sofern erforderlich, hat der Multiplex-Betreiber entsprechende Anträge auf Änderung der betroffenen Zulassungsbescheide einzubringen und diese sind von der Regulierungsbehörde bei Vorliegen der Voraussetzungen – allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen iSd § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G – zugleich mit der Zulassungserteilung zu bewilligen.

#### **Besondere Auswahlgrundsätze für regionale und lokale Multiplex-Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk**

**§ 5.** Für die Auswahl mehrerer Antragsteller um eine regionale und lokale terrestrische Multiplex-Plattform treten folgende Kriterien zu jenen nach § 3 Abs. 1 Z 1 bis 6 hinzu:

1. Versorgungsgrad (zu § 3 Abs. 1 Z 1):
  - a) ein Versorgungsgebiet, das zumindest 50.000 Einwohner versorgt;
  - b) einen höheren Versorgungsgrad ab Rechtskraft der Zulassung, jedenfalls 50 vH innerhalb eines Jahres, 75 vH innerhalb von zwei Jahren und die vollständige Versorgung innerhalb von drei Jahren;
  - c) die Wahl eines Versorgungsgebietes, das auf die Bevölkerungsdichte, die Wirtschaftlichkeit, auf politische, soziale und kulturelle Zusammenhänge sowie auf die bestehenden Strukturen lokaler privater Hörfunkveranstalter Bedacht nimmt.
2. Programmangebot (zu § 3 Abs. 1 Z 6):
  - a) die Ergänzung des bereits terrestrisch verbreiteten Programmangebotes durch eigenständige Programme, die in besonderem Maße auf die Interessen im lokalen bzw. regionalen Versorgungsgebiet Bedacht nehmen;

- b) die Verbreitung von Programmen, die vorwiegend der Lokalberichterstattung dienen und im Zeitpunkt der Zulassungserteilung im betreffenden Versorgungsgebiet bereits analog terrestrisch verbreitet werden;
- c) ein Konzept, dass bei entsprechender Nachfrage die Verbreitung zumindest eines nichtkommerziellen Hörfunkprogramms vorsieht;
- d) ein Konzept, dass bei fehlender lokaler Nachfrage bei der Auswahl von Programmen zunächst auf den Vorrang von Programmen mit regionalen Beiträgen und dann mit österreichbezogenen Beiträgen Bedacht nimmt;
- e) ein Konzept, das bei entsprechender Nachfrage, allenfalls unter Erhöhung der verfügbaren Datenrate, die Verbreitung von zumindest sechs Hörfunkprogrammen ermöglicht.

### **Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Erfüllung der finanziellen Voraussetzungen**

**§ 6. (1)** Die Antragsteller haben das Vorliegen der finanziellen Voraussetzungen für eine Multiplex-Plattform (§ 15 Abs. 2 PrR-G) jedenfalls durch folgende Unterlagen glaubhaft zu machen:

1. eine nachvollziehbare und dokumentierte Planrechnung, die zumindest einen Businessplan bzw. eine Planbilanz und Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für die ersten fünf Betriebsjahre sowie eine Übersicht über die anzunehmende Personalentwicklung enthält; die angenommenen Kosten für die Signalverbreitung – sowie darin die Kosten für die Signalzubringung zu den Sendestandorten – sind jedenfalls gesondert auszuweisen;
2. Angaben über die voraussichtlichen Kosten der Verbreitung für einen Hörfunkveranstalter und Zusatzdiensteanbieter;
3. die letzten drei vorliegenden Jahresabschlüsse des Antragstellers einschließlich der Berichte des Wirtschaftsprüfers, im Falle eines innerhalb der letzten drei Jahren gegründeten Antragstellers die Jahresabschlüsse und Berichte seiner Gesellschafter;
4. Unterlagen über die Finanzierung der erforderlichen Investitionen, etwa Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken, Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen – wenn die Gesellschaft nicht über eine ausreichend hohe Kapitalausstattung für den Betrieb einer Multiplex-Plattform verfügt – auch verbindliche Zusagen der Gesellschafter zu Kapitalerhöhungen und zur Finanzierung von Anlaufverlusten;
5. die verbindliche Vereinbarung mit bestehenden oder zukünftigen Hörfunkveranstaltern über die Verbreitung über die Multiplex-Plattform für den Fall der Zulassung der Multiplex-Plattform. Im Fall einer Vereinbarung mit einem zukünftigen Hörfunkveranstalter ist weiters glaubhaft zu machen, dass dieser über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms verfügt. Dies gilt nicht für allenfalls vom Multiplex-Betreiber selbst veranstaltete Hörfunkprogramme.

(2) Sieht ein Antrag auf Erteilung einer Zulassung für den Betrieb einer lokalen oder regionalen Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk die Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes mit einer technischen Reichweite zwischen 50.000 bis 100.000 Einwohnern vor, so hat der Antragsteller zusätzlich nachzuweisen, dass ein auf Dauer finanzierbarer Multiplex-Betrieb zu erwarten ist.“

#### **4.4. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit der Anträge**

Der Antrag der RTG Radio Technikum GmbH wurde am 12.06.2017, 12:55 Uhr innerhalb der Ausschreibungsfrist persönlich bei der KommAustria eingebracht und ist damit rechtzeitig eingelangt.

Gemäß § 15 Abs. 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten:

*„(3) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:*

- 1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung;*
- 2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse;*
- 3. Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen;*
- 4. eine Darstellung über die technischen Parameter der geplanten digitalen Verbreitung, insbesondere das geplante Versorgungsgebiet, den/die geplanten Sendestandort(e), die geplante(n) Frequenz(en), die Sendestärke(n), die Datenraten und die Datenvolumina.“*

Die RTG Radio Technikum GmbH hat alle geforderten Angaben und Unterlagen vorgelegt, weitere Zulässigkeitsanforderungen bestehen nicht.

#### **4.5. Technische, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen**

Nach § 15 Abs. 2 PrR-G hat der Antragsteller *„[...] glaubhaft zu machen, dass er die technischen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste erfüllt.“*

Die Wortfolge „glaubhaft zu machen“ ist dahingehend zu verstehen, dass der Antragsteller die Behörde von der Wahrscheinlichkeit – und nicht etwa von der Richtigkeit – des Vorliegens einer bestimmten Tatsache zu überzeugen hat. Damit ist aber die Pflicht des Antragstellers verbunden, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht und diesbezüglich konkrete Umstände anzuführen, die objektive Anhaltspunkte für das Vorliegen dieser Voraussetzungen liefern (VwGH 15.9.2004, Zl. 2002/04/0201, zur entsprechenden Bestimmung des § 4 Abs. 2 Privatfernsehgesetz (PrTV-G)).

Die RTG Radio Technikum GmbH verweist für die technischen und organisatorischen Voraussetzungen insbesondere auch auf die im Rahmen des DAB+-Pilotversuchs gesammelten Erfahrungen. Die RTG Radio Technikum GmbH hat im Rahmen des DAB+-Pilotversuchs eng mit der ORS comm GmbH & Co KG, die im DAB+-Pilotversuch die Multiplex-Plattform betreibt, zusammengearbeitet und konnte so nicht nur Erfahrungen als Rundfunkveranstalter sammeln, sondern auch Erkenntnisse für den Betrieb eines DAB-Multiplexes sammeln. Weiters ist die RTG Radio Technikum GmbH Gründungsmitglied im Verein Digital Radio Österreich und hat sich – auch durch die Person von Gernot Fischer als Geschäftsführer des Vereins – jahrelang mit dem Thema Digitalradio intensiv auseinandergesetzt.

Die Gesellschafter der RTG Radio Technikum GmbH, insbesondere die FH Technikum Wien, bringen spezifisches technisches Wissen für den Betrieb einer Multiplex-Plattform und von Sendeanlagen sowie für die Auswahl und den Betrieb von Signalzuführungsnetzen mit.

Weiters steht der RTG Radio Technikum GmbH qualifiziertes und technisch erfahrenes Personal zur Verfügung. Sie kann auf Räumlichkeiten in Wien, die für den Aufbau und den Betrieb eines Sendernetzes auf Dauer erforderlich sind, zurückgreifen.

Die Glaubhaftmachung der technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste ist daher als erfüllt anzusehen.

Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen hat die RTG Radio Technikum GmbH die in § 6 MUX-AG-V DAB+ 2017 geforderten Unterlagen vorgelegt. Die Planrechnungen waren vollständig, in sich schlüssig und nachvollziehbar. Die Finanzierung der geplanten Investitionen und des laufenden Betriebs scheint aufgrund der vorliegenden Darlehenszusage gesichert zu sein.

Die von RTG Radio Technikum GmbH übermittelten Informationen bezüglich des Betriebes eines DAB+-Multiplexes waren als in sich schlüssig anzusehen. Über den Markterfolg des Projektes lassen sich daraus natürlich keine Schlüsse ziehen und folgt hier die Regulierungsbehörde nur den von der Antragstellerin in der Antragstellung schlüssig dargelegten positiven Entwicklungschancen.

Aus diesen Gründen ist trotz der nicht möglichen vollständigen Überprüfung der Richtigkeit der absoluten Höhe der angenommenen Werte und einer gewissen Planungsunsicherheit in Bezug auf die erzielbaren Einnahmen hinsichtlich der erzielbaren Auslastung und der Anzahl der zahlenden Endkunden, davon auszugehen, dass auch die Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen für die kontinuierliche Verbreitung der digitalen Programme und Zusatzdienste gelungen ist.

Die RTG Radio Technikum GmbH hat bereits mit insgesamt neun Hörfunkveranstaltern Verbreitungsvereinbarungen über insgesamt zehn Programme geschlossen. Für die beiden eigenen Programme und Dienste konnte die Vorlage der Verbreitungsvereinbarungen entfallen. Damit wird dem Erfordernis des § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G Rechnung getragen. Damit sind von 810 für Programme und Zusatzdiensten verfügbaren CU's bereits 594 CU's mit Hörfunkprogrammen belegt. Das entspricht einer Auslastung der Multiplex-Plattform mit Hörfunkprogrammen von rund 73 %.

#### **4.6. Auswahlverfahren, Zulassungserteilung (Spruchpunkt 1.)**

§ 15a Abs. 1 PrR-G sowie §§ 3ff MUX-AG-V DAB+ 2017 legen fest, nach welchen Kriterien im Falle mehrerer Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (Glaubhaftmachungen nach § 15 Abs. 2 PrR-G) erfüllen, jener zu ermitteln ist, dem die Regulierungsbehörde Vorrang einzuräumen hat (Auswahlgrundsätze).

Die RTG Radio Technikum GmbH war die einzige Antragstellerin und erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere die des § 15 Abs. 2 PrR-G. Ein Auswahlverfahren war nicht durchzuführen und war der RTG Radio Technikum GmbH die beantragte Zulassung zum Betrieb der terrestrischen Multiplex-Plattform im Sinne des § 15b Abs. 1 PrR-G zu erteilen.

## **4.7. Zulassungsgebiet, Bedeckungen (Spruchpunkt 2.)**

Entsprechend dem Digitalisierungskonzept 2017 und der Ausschreibung umfasst das Versorgungsgebiet Großraum Wien mit Block 11C der Bedeckung MUX II. Die Zulassung wird mit „MUX II - Wien“ bezeichnet.

Das Konzept der „Bedeckung“ beschreibt nach dem Digitalisierungskonzept 2017 die Möglichkeit, ein gebündeltes Signal dem Standard entsprechend (mit in der Regel mehreren Programmen und Zusatzdiensten) in einem bestimmten Gebiet auf einer oder mehreren Frequenzen terrestrisch zu verbreiten, wobei sich die mehrfache Versorgung einzelner Teilgebiete auf unterschiedlichen Frequenzen auf das zur durchgehenden Versorgung Unvermeidliche beschränkt.

Mit der gegenständlichen Multiplex-Zulassung wird für den Großraum Wien ein Teil der bundesweiten Bedeckung „MUX II“ zugewiesen, für den eine Versorgung mit Block 11C vorgesehen ist.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden dem Multiplex-Betreiber fernmelderechtliche Bewilligungen zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt (vgl. dazu Spruchpunkt 5.).

## **4.8. Zulassungsdauer (Spruchpunkt 3.)**

Gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G ist eine Multiplex-Zulassung auf zehn Jahre und – bei sonstiger Nichtigkeit – schriftlich zu erteilen.

Die Bewilligung wird antragsgemäß beginnend mit 03.04.2018 erteilt und wurde die Zulassungsdauer in Spruchpunkt 3. gemäß § 15b Abs. 1 PrR-G mit 03.04.2018 bis 03.04.2018 (sohin zehn Jahre) festgelegt.

## **4.9. Auflagen (Spruchpunkt 4.)**

### **4.9.1. Allgemeines**

Den Erläuterungen zur MUX-AG-V DAB+ 2017 (vgl. insbesondere Erläuterungen zu § 3) ist zu entnehmen, dass auch für den Fall eines Verfahrens ohne Auswahlverfahren nach § 15a Abs. 1 PrR-G einzelne, in der MUX-AG-V DAB+ 2017 angesprochene Vorgaben nach § 15b Abs. 2 letzter Satz PrR-G im Zulassungsbescheid als Auflage vorgeschrieben werden können, sofern dies zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G notwendig ist.

§ 1 Abs. 2 PrR-G lautet:

*„(2) Zweck dieses Bundesgesetzes ist die Weiterentwicklung des dualen Rundfunksystems durch Förderung des privaten kommerziellen und nichtkommerziellen Hörfunks.“*

Aus dieser Zielbestimmung sowie dem Zielkatalog für die Tätigkeit der KommAustria nach § 2 Abs. 2 KOG ergeben sich allgemeine Anhaltspunkte zur Auslegung der Vorgaben des § 15b Abs. 2 PrR-G sowie der MUX-AG-V DAB+ 2017.

## **4.9.2. Zur Überprüfung der Einhaltung der Auflagen**

§ 15b AMD G lautet auszugsweise:

*„(4) Die Regulierungsbehörde hat die Einhaltung der Bestimmungen des Abs. 2 und auf der Grundlage dieser Bestimmungen erteilter Auflagen von Amts wegen oder auf Antrag eines im Sinne des § 25 Abs. 1 Z 1 oder 3 Berechtigten zu überprüfen. Die Regulierungsbehörde hat dabei allenfalls festzustellen, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung oder eine Auflage des Zulassungsbescheides verletzt wurde. Wird eine Verletzung festgestellt, die im Zeitpunkt der Feststellung noch andauert, so hat der Multiplexbetreiber unverzüglich einen der Rechtsansicht der Regulierungsbehörde entsprechenden Zustand herzustellen. Im Falle wiederholter oder schwerwiegender Rechtsverletzungen ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten und unter sinngemäßer Anwendung der Regelungen des § 28 Abs. 1, 3 und 4 zu führen.*

*(5) Änderungen bei der Programmebelegung oder der für die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme zur Verfügung stehenden Datenrate sind der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Regulierungsbehörde hat innerhalb von sechs Wochen festzustellen, ob den Grundsätzen der §§ 15a und 15b weiterhin entsprochen wird oder gegebenenfalls die Vorschreibung weiterer Auflagen erforderlich ist. Auf Antrag des Multiplex-Betreibers hat die Regulierungsbehörde diesfalls den Zulassungsbescheid entsprechend abzuändern und die Auflagen vorzuschreiben. Im Fall von Änderungen ohne vorhergehende Feststellung der Regulierungsbehörde oder entgegen einer Feststellung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung (Abs. 4 letzter Satz) einzuleiten.“*

Über Anträge und amtswegige Feststellungen nach § 15b Abs. 4 und 5 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bescheidmäßig abzusprechen.

## **4.9.3. Zu den einzelnen Auflagen**

### **Zu 4.1. Technischer Ausbau**

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass [...] ein kontinuierlicher technischer Ausbau der Plattform gewährleistet ist“.

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

#### **Zu 4.1.1.: Ausbau der Plattformen**

§ 3 Abs. 1 Z 1 lit. c MUX-AG-V DAB+ 2017 sieht vor, dass jenem Antragsteller der Vorrang einzuräumen ist, der ein Konzept vorlegt, dass bei entsprechender Nachfrage einen weiteren Ausbau der Versorgung vorsieht.

Insoweit soll mit der gegenständlichen Auflage sichergestellt werden, dass bei entsprechender Nachfrage und Finanzierung eines solchen Ausbaus seitens des nachfragenden Hörfunkveranstalters oder Diensteanbieters auch ein entsprechender Ausbau seitens des Multiplex-Betreibers erfolgen muss. Der Ausbau ist in Zusammenschau mit Spruchpunkt 2. zu sehen, der das Versorgungsgebiet definiert. Ein Ausbau soll daher nur in dem definierten

Versorgungsgebiet erfolgen und soll die Plattform nicht durch einen steten Ausbau zu einer bundesweiten Plattform werden.

Unberührt von dieser Auflage bleibt ein vom Multiplex-Betreiber betriebener Ausbau der Plattformen, wie im gegenständlichen Fall der geplante Ausbau am Standort Liesing.

#### Zu 4.1.2.: Frequenzressourcen

Nach § 15b Abs.3 PrR-G hat der Multiplex-Betreiber die notwendigen technischen Planungsarbeiten in Zusammenarbeit mit der Regulierungsbehörde durchzuführen. Fernmelderechtliche Bewilligungen werden dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Zulassung oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt. Bewilligungen werden längstens für die Dauer der Zulassung erteilt.

Mit dem gegenständlichen Zulassungsbescheid wird eine Übertragungskapazität zugeordnet (und damit die erforderlichen fernmelderechtlichen Bewilligungen erteilt). Weitere Übertragungskapazitäten mit dem zugeordneten Block können zur Verbesserung der Versorgung im Großraum Wien zugeteilt werden.

Die gegenständliche Auflage beschreibt den Umfang, in dem in der Folge nach § 15b Abs. 3 PrR-G in Verbindung mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 TKG 2003 (Frequenzzuordnung) sowie § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 (Funkanlagenbewilligung) Übertragungskapazitäten zugeordnet werden können. Der von der KommAustria vorgesehene Block wurde im Rahmen des Digitalisierungskonzepts 2017 entsprechend zugeordnet und steht auch für den weiteren Ausbau im Rahmen der internationalen Koordinierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Ein über den zugeordneten Block hinausgehender Ausbau wird entsprechend § 12 Digitalisierungskonzept 2017 zu erfolgen haben. Dabei wird auf die Unzulässigkeit vermeidbarer Doppel- und Mehrfachversorgungen als Ziel einer effizienten Frequenzplanung zu achten sein. Dieser Grundsatz wird für andere Fälle auch gesetzlich festgeschrieben (vgl. § 10 Abs. 2, § 11 Abs. 2 PrR-G, § 14 Abs. 2 AMD-G oder die im Ergebnis dem gleichen Ziel dienende, außer Kraft getretene Bestimmung des § 13 PrTV-G), gilt aber für die gesamte Frequenzplanung der KommAustria.

Anzumerken ist, dass dieser Grundsatz in SFN-Netzen nicht auf einzelne Sendeanlagen bezogen ist, weil der digitalen Ausstrahlung in SFN-Netzen eine Mehrfachversorgung gewissermaßen wesensimmanent ist, sondern auf die Zuordnungen im Rahmen unterschiedlicher Blöcke.

Als unvermeidbare Doppel- bzw. Mehrfachversorgung im Sinne dieser Auflage ist daher der Einsatz verschiedener Blöcke in sich überschneidenden (oder vollständig überdeckten) Gebieten zu verstehen, sofern dieser nicht für eine durchgehende Versorgung erforderlich ist.

#### Zu 4.1.3.: Sendernetzplanung

Zu den durch die Aufgaben der KommAustria zu erreichenden Zielen zählt gemäß § 2 Abs. 3 Z 5 KOG „die Optimierung der Nutzung des Frequenzspektrums für Rundfunk“.

Die Möglichkeit des Einsatzes eines SFN stellt zwar eine frequenzökonomische, zum Teil aber kostenintensive Variante dar, weil die Zuspeisung der Sender über den kostengünstigen Ballempfang nicht unmittelbar eingesetzt werden kann. Da der Betrieb eines SFN damit vergleichsweise teurer sein kann, steht das Ziel einer ökonomischen Frequenznutzung im Spannungsverhältnis zu einer kostengünstigen Realisierung der digitalen terrestrischen Ausstrahlung, die insbesondere für die Frage der erzielbaren Meinungsvielfalt, aber auch des angemessenen Entgelts von Bedeutung ist.

Insofern ist auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit bei der Planung des Sendernetzes zu beachten. Für einen kostengünstigeren Aufbau können daher, auch sofern etwa auf Grund topografischer Gegebenheiten ein Angebot an weiteren Frequenzen zur Verfügung steht, Multi Frequency Networks (MFN) vereinzelt zum Einsatz kommen. Dies bedingt jedoch, dass damit nicht für die Zukunft eine Nutzung der Frequenzressourcen blockiert wird.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen für den Multiplex-Betreiber längstens für die Dauer der Zulassung zu erteilen, kürzere Bewilligungen sind auch möglich. Um die Anforderung der frequenzökonomischen Nutzung des Spektrums zu gewährleisten, wird die Regulierungsbehörde daher gewisse Frequenzen, die für den Einsatz von MFN bestimmt sind, dem Multiplex-Betreiber nur befristet zuweisen.

Diese Auflage steht in engem Zusammenhang mit der Auflage 4.1.2., die den Umfang der grundsätzlich zur Verfügung stehenden Frequenzressourcen umschreibt. In der Regel wird davon auszugehen sein, dass eine Sendernetzplanung, die innerhalb des von Auflage 4.1.2. gesteckten Rahmens bleibt, auch die Anforderungen einer frequenzökonomischen Planung nach der gegenständlichen Auflage erfüllt.

#### Zu 4.1.4.: Roll-out Plan

In Konkretisierung von § 15b Abs. 2 Z PrR-G und § 2 Abs. 3 Z 5 KOG sieht § 3 Abs. 1 MUX-AG-V DAB+ 2017 den Ausbau der Multiplex-Plattform in zwei Schritten innerhalb von drei Jahren vor.

Das Konzept sieht die Errichtung jedenfalls einer Sendeanlage vor. Der Ausbauplan der Antragstellerin zur Versorgung des Großraumes Wien geht von grundsätzlich zwei Sendeanlagen aus, wobei bereits mit der bewilligten Sendeanlage „WIEN 9 (DC Tower) Block 11C“ das Gebiet als versorgt anzusehen ist. Der weitere Ausbau mit der in Aussicht genommenen weiteren Sendeanlage am Arsenal oder in Liesing dient vor allem der Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet. Es konnte daher mit der gegenständlichen Auflage das Auslangen gefunden werden, um den Zielen der MUX-AG-V 2017 DAB+ zu entsprechen.

### Zu 4.2: Technische Qualität

#### Zu 4.2.1. : Technische Standards

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 8 PrR-G ist sicherzustellen, *dass die technische Qualität der Multiplex-Plattform europäischen Standards entspricht [...]*“.

Nach Artikel 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der Normen und/oder Spezifikationen gemäß dem von der Europäischen Kommission nach Artikel 17



Abs. 1 veröffentlichten Verzeichnis für die Bereitstellung von Diensten, technischen Schnittstellen und/oder Netzfunktionen, soweit dies unbedingt notwendig ist, um die Interoperabilität von Diensten zu gewährleisten und den Nutzern eine größere Auswahl zu bieten. Solange derartige Normen und/oder Spezifikationen nicht gemäß Absatz 1 veröffentlicht sind, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung der von den europäischen Normungsorganisationen erstellten Normen. Falls keine derartigen Normen bzw. Spezifikationen vorliegen, fördern die Mitgliedstaaten die Anwendung internationaler Normen oder Empfehlungen der Internationalen Fernmeldeunion (ITU), der Internationalen Organisation für Normung (ISO) oder der Internationalen Elektrotechnischen Kommission (IEC).

In Übereinstimmung mit Art. 17 Abs. 2 der Rahmenrichtlinie sowie dem Verzeichnis der Normen und/oder Spezifikationen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste sowie zugehörige Einrichtungen und Dienste (Entscheidung der Kommission vom 11. Dezember 2006, 2007/176/EG), Kapitel VIII, Abschnitt „Digitaler Rundfunk“, sehen das Digitalisierungskonzept 2017 und die MUX-AG-V 2017 DAB+ als Ausstrahlungsstandard DAB+ vor. Auch das Konzept der Antragstellerin sieht, der in der Auflage 4.2.1. festgelegt wurde.

Um den Mehrwert der Digitalisierung zu erhalten und weiterhin auszubauen, waren die in Auflage 4.2.1. angeführten Standards festzulegen, um für möglichst alle Plattformen für digitalen terrestrischen Hörfunk über einheitliche Standards zu verfügen.

#### Zu den Übertragungsparametern

Die Auswahl der Übertragungsparameter (Systemvariante) innerhalb des DAB+ Standards obliegt dem Multiplex-Betreiber und erfolgt als Kompromiss insbesondere zwischen der erzielbaren Nutzdatenrate (und damit der Anzahl bzw. Übertragungsqualität der Programme) und der Robustheit des Signals bzw. der möglichen geografischen Entfernung von SFN-Standorten, somit der Komplexität des Sendernetzaufbaus. Die konkrete Festlegung erfolgt im Rahmen der fernmelderechtlichen Bewilligungen und kann insoweit individuellen Gegebenheiten ohne Änderung der Zulassung angepasst werden.

#### Zu 4.2.2.: Kapazitätseinheiten

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dem Multiplex-Betreiber unter den Einschränkungen der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wie etwa hinsichtlich der Mindestanzahl der anzubietenden Programmplätze, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind.

Der Multiplex-Betreiber hat innerhalb des vorgegebenen DAB+ Standards mit 864 CU's eine Variante gewählt, die im Regelfall einem Veranstalter 54 CU's zuweist. Dies ist ausreichend um ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität zu verbreiten.

Um auch für Programmveranstalter eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der gewünschten Datenrate (und des damit zusammenhängenden zu leistenden Entgelts) zu ermöglichen – je nach Programminhalt kann auch eine niedrigere Anzahl an CU's für eine entsprechende Tonqualität ausreichend sein – sind die festgelegten Mindestdatenraten nur auf Nachfrage zur Verfügung zu stellen und unterliegen damit der Disposition durch die Programmveranstalter. Dementsprechend

kann unter nichtdiskriminierenden Bedingungen auch die Zur-Verfügung-Stellung einer höheren Durchschnittsdatenrate vereinbart werden.

#### Zu 4.2.3.: Mindestdatenrate für Programmverbreitung

Die Auflage in Spruchpunkt 4.2.3. trägt in erster Linie dem Umstand Rechnung, dass eine Mindestanzahl an Hörfunkprogrammen über eine Multiplex-Plattform verbreitet werden soll. Unter Berücksichtigung, dass ein Hörfunkprogramm in guter Stereoqualität 54 CU's benötigt, sieht die Auflage vor, dass insgesamt 540 Kapazitätseinheiten oder im Idealfall 10 Hörfunkprogramme, zu verbreiten sind, sofern entsprechende Nachfrage seitens der Rundfunkveranstalter besteht.

#### Zu 4.3.: Programmebelegung, Vergabe von Datenraten

##### Zu 4.3.1. bis 4.3.4.: Festlegung des Programmbouquets und der Zusatzdienste

Gemäß § 15 Abs. 3 Z 3 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung zum Betrieb einer Multiplex-Plattform jedenfalls Angaben über die digitalen Programme und Zusatzdienste, die verbreitet werden sollen, zu enthalten.

Die Festlegung des Programmbouquets folgt dem Antrag der RTG Radio Technikum GmbH. Insgesamt enthält das bewilligte Programmbouquet ein Angebot an unterschiedlichen Hörfunkprogrammen. Es werden neben Programmen mit lokalem Bezug auch die auch private Voll- und Spartenprogramme verbreitet. Das regionale Programm des ORF „Radio Wien“ kann mangels entsprechender Nachfrage seitens des ORF derzeit nicht verbreitet werden.

Allfällige weitere Programme im Programmbouquet werden nach Durchführung des in Beilage ./I beschriebenen Auswahlverfahrens bzw. nach Maßgabe von Auflage 4.3.9. gemäß § 15b Abs. 5 PrR-G genehmigt.

Unter 4.2.2. wurde das Programmbouquet sowie die verbreiteten Zusatzdienste festgelegt.

##### Zu 4.3.2.: Diskriminierungsverbot

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]“*. Weiters ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

Voraussetzung für ein meinungsvielältiges Programm ist grundsätzlich eine möglichst hohe Anzahl verfügbarer Programmplätze und daraus folgend eine große Zahl ausgestrahlter Programme. Zu berücksichtigen ist dabei jedoch der unterschiedliche Bedarf an Datenrate je nach Anforderung des Hörfunkveranstalters. Insofern ist ein Kompromiss erforderlich, als die zur Verfügung stehende Datenrate durch die technischen Parameter gegeben und begrenzt ist (vgl. Spruchpunkt 4.2.), die Ausstrahlung von Zusatzdiensten eine gewisse Datenrate in Anspruch

nimmt, und schließlich die Wahl der Übertragungsqualität (Datenrate je Programm) die Anzahl der möglichen Programme bestimmt (oder umgekehrt).

Unter Verweis auf § 2 Abs. 3 Z 5 KOG ist darauf zu verweisen, dass aufgrund des nur begrenzt zur Verfügung stehenden Frequenzspektrums ein vordringliches Ziel der KommAustria die effiziente Nutzung des Frequenzspektrums ist.

§ 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G legt in Zusammenhang mit der Programmebelegung fest, dass die Verbreitung digitaler Hörfunkprogramme unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen hat; diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf den Zugang zur Verbreitung. Auf Grund der Nichtdiskriminierungsanordnung des § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G gilt dies für alle verbreiteten Hörfunkprogramme.

Das Programmebelegungskonzept der RTG Radio Technikum GmbH trägt diesem Umstand bereits Rechnung, mit der gegenständlichen Auflage soll dies dauerhaft gesichert sein.

#### Zu 4.3.3.: Auswahl der verbreiteten Hörfunkprogramme

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]*“. Weiters ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

§ 15b Abs. 5 PrR-G sieht vor, dass Änderungen des Programm bouquet im Vorhinein anzuzeigen sind und von der KommAustria zu genehmigen sind.

Die Gesetzesmaterialien zur Einfügung des nahezu gleichlautenden § 25 Abs. 2 Z 10 PrTV-G (nunmehr AMD-G) (Begründung zum Initiativantrag 430/A BlgNR XXII. GP) führen dazu aus:

*„Die Regulierungsbehörde soll durch Auflagen sicherstellen können, dass ein ausgewogenes Programmangebot über eine Multiplex-Plattform verbreitet wird. Die Auswahl der Programmanbieter erfolgt aber durch den Multiplex-Betreiber, sofern diese eine Zulassung nach § 28 besitzen. Dem Multiplexbetreiber können allerdings Auflagen dahingehend erteilt werden, dass er vorrangig Programme mit Österreichbezug zu verbreiten hat.“*

Im Gegensatz zur Vergabe von Zulassungen für analoge terrestrische Fernseh- oder Hörfunkzulassungen (vgl. § 7 und 8 PrTV-G, § 6 PrR-G), die mit der jeweiligen Frequenzzuordnung verbunden sind, erfordert die Zulassung zur Veranstaltung von digitalem terrestrischem Hörfunk nicht die Durchführung eines Auswahlverfahrens durch die Regulierungsbehörde. Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung nach § 3 PrR-G ist vielmehr ein Nachweis über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassung.

Somit entscheidet grundsätzlich der Multiplex-Betreiber durch Abschluss von entsprechenden Verträgen darüber, welche Programme über die betreffende terrestrische Multiplex-Plattform verbreitet werden.

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G hat jedoch die Regulierungsbehörde im Zulassungsbescheid hinsichtlich der Programmauswahl durch den Multiplex-Betreiber die Verbreitung eines meinungsvielfältigen Angebots mit einem Vorrang für Programme mit Österreichbezug sicherzustellen.

Das Kriterium des Österreichbezugs war bereits in der Stammfassung des PrTV-G in § 7 in Bezug auf die Auswahlkriterien für analoges terrestrisches Fernsehen enthalten. Dazu hat der Verfassungsausschuss (im Ausschussbericht 720 BlgNR XXI. GP) eine Ausschussfeststellung getroffen, die auch für die gegenständliche Bestimmung herangezogen werden kann:

*„Der Verfassungsausschuss hält zu § 7 und § 8 betreffend die Auswahlgrundsätze für die Erteilung einer Zulassung für analoges terrestrisches Fernsehen fest, dass unter ‚österreichbezogenen Beiträgen‘ als ein Kriterium für die Zulassung von analogem terrestrischen Fernsehen insbesondere österreichspezifische Fernsehproduktionen in den Bereichen Information, Bildung, Kultur und Gegenwartskunst sowie österreichische Unterhaltung zu verstehen sind.“*

§ 15a Abs. 1 AMD-G legt weiters fest:

*„Bewerben sich mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 15 Abs. 2) erfüllen, um eine Multiplex-Zulassung für digitalen terrestrischen Hörfunk, so hat die Regulierungsbehörde jenem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, der Folgendes besser gewährleistet:*

*[...] 6 ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Hörfunkprogrammen, wobei Programme mit Beiträgen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet aufweisen, vorrangig verbreitet werden. Dabei ist auf eine angemessene Berücksichtigung der Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter, einschließlich nichtkommerzieller Hörfunkveranstalter, Bedacht zu nehmen.“*

§ 3 Abs. 1 Z 6 MUX-AG-V DAB+ 2017 präzisiert die Grundsätze (vgl. dazu Punkt 4.2.)

Aus § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G lässt sich ferner ableiten, dass die allgemeine Nichtdiskriminierungsverpflichtung bei der Verbreitung von digitalen Hörfunkprogrammen und Zusatzdiensten primär auf die Frage des Zugangs anwendbar ist. Aufgrund der beschränkten Anzahl der möglichen Programmplätze kann eine Nichtdiskriminierung bei der Gewährung des Zugangs ohne transparente Kriterien nicht in nachvollziehbarer Weise gewährleistet werden. Andererseits wird versucht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass mit dem Einsatz von DAB+ nun mehr Datenrate zur Verfügung steht. Somit soll im Rahmen der engen gesetzlichen Beschränkungen der Spielraum des Multiplex-Betreibers möglichst flexibel gestaltet werden.

Die Definition der angebotenen Programmplätze obliegt dabei zunächst dem Multiplex-Betreiber unter Beachtung der übrigen Auflagen in diesem Bescheid, wobei nach Möglichkeit die Bedürfnisse der (potenziellen) Nachfrager zu berücksichtigen sind. Die Auswahl eines Programms erfolgt nach einer behördlichen Auswahlentscheidung nachgebildeten formellen Auswahlverfahren entsprechend dem Vorschriften nach Beilage ./I.

Zu den Kriterien für die Programmebelegung (Punkt 3. der Beilage ./I):

Die Kriterien für die Programmbelegung gemäß Punkt 3. der Beilage ./I sind grundsätzlich bei sämtlichen Änderungen der Programmbelegung auf der Multiplex-Plattform anzuwenden.

Die Punkte 3.2 und 3.3 der Beilage ./I legen hierbei ein zweistufiges Verfahren fest: In einem ersten Schritt hat der Multiplex-Betreiber gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I die Frage zu klären, ob ein Interessent finanziell voraussichtlich in der Lage sein wird, die anfallenden Verbreitungskosten zu tragen. Punkt 3.2 der Beilage ./I ist demnach vergleichbar mit der notwendigen Glaubhaftmachung von finanziellen Voraussetzungen in behördlichen Auswahlverfahren (vgl. § 5 Abs. 3 PrR-G, § 4 Abs. 3 und § 23 Abs. 2 AMD-G, sowie die dazu ergangenen Judikatur, etwa VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0201 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0071).

Erfüllen mehrere Interessenten die finanziellen Voraussetzungen gemäß Punkt 3.2 der Beilage ./I, und ist nicht ausreichend Datenrate vorhanden, um sämtliche Programme zu verbreiten, hat der Multiplex-Betreiber bei seiner Auswahl nach Punkt 3.3 der Beilage ./I vorzugehen. Ist hingegen genügend Datenrate vorhanden, um die gesamte Nachfrage zu befriedigen, entfällt das weitere Auswahlverfahren und es können mit allen Interessenten Verbreitungsvereinbarungen abgeschlossen werden. Für die Auswahlentscheidung sieht Punkt 3.3. der Beilage ./I einen ungewichteten Kriterienraster vor. Kriterienraster sind das im Rundfunkrecht gebräuchliche Instrument für die Auswahl zwischen mehreren grundsätzlich geeigneten Bewerbern im Falle der beschränkten Zahl zu vergebender Rechtspositionen durch die Regulierungsbehörde (so genannter „beauty contest“, vgl. etwa § 6 PrR-G im Hörfunkbereich oder § 7 und 8 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010); § 24 AMD-G für die Vergabe von Multiplex-Zulassungen (vgl. auch VfSlg. 16625/2002 mit weiteren Nachweisen)).

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt:

Aus der Sicht des Multiplex-Betreibers wird die Programmvierfalt im Hinblick auf die über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme definiert, da im Wettbewerb zu den anderen Übertragungsplattformen eine eigenständige Positionierung erzeugt werden soll.

Das Kriterium der Meinungsvierfalt ist explizit in § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G vorgesehen. Der Verfassungsgerichtshof hat darüber hinaus (u.a. in B 110/02 vom 25.09.2002) „die Gewährleistung größtmöglicher Meinungsvierfalt“ als „eines der wesentlichsten Ziele des Privatrundfunkrechts“ erkannt. Zur Auslegung dieses Kriteriums kann auf die umfangreiche Judikatur bzw. Spruchpraxis des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu § 6 Abs. 1 Z 1 PrR-G und § 7 Z 1 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) zurückgegriffen werden. Demnach verfolgt das Gesetz das Konzept der Außenpluralität, die sich insbesondere auch in der Gesellschafterstruktur der Interessenten manifestiert. Daher wird die Beteiligung an mehreren Rundfunkveranstaltern auch innerhalb der Grenzen des § 9 PrR-G (negativ) zu berücksichtigen sein. Weiters sind in die Beurteilung auch Verbindungen zu anderen Medien (insbesondere der Printmediensektor) aufzunehmen (vgl. etwa VwGH 17.12.2003, Zl. 2003/04/0136 und VwGH 15.09.2004, Zl. 2002/04/0142).

- Bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;

Hörfunkprogramme sollen grundsätzlich – um einen Nutzen aus der Digitalisierung ziehen zu können – in einer guten Qualität übertragen werden. Es soll daher verhindert werden,

dass ausschließlich Programm in einer schlechteren Tonqualität als UKW-Programme übertragen werden. Im Einzelfall, etwa bei reinen Wortprogrammen, kann eine geringere Nutzung von CU's gerechtfertigt sein. Insgesamt sollte aber eine gute Tonqualität angestrebt werden.

- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst

§ 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G sieht vor, dass ein überwiegender Teil der Datenrate für die Verbreitung digitaler Programme zur Verfügung stehen soll. Insoweit lässt sich der grundsätzliche Vorzug für Hörfunkprogramme vor Zusatzdiensten ableiten.

- Anteil an eigengestalteten Beiträgen

Ein eigengestaltetes Programm leistet einen wertvollen Beitrag zur Steigerung der „Content“-(Film-)Produktion wie auch der Medienvielfalt und nimmt in der Regel auf die Interessen des Versorgungsgebietes besser Bedacht, als dies bei zugekauften Programmteilen der Fall ist. Unter eigengestalteten Beiträgen sind solche zu verstehen, die unter Verantwortung des Rundfunkveranstalters von diesem selbst oder von beauftragten Produktionsfirmen unter der redaktionellen Verantwortung des Rundfunkveranstalters hergestellt werden. Das Kriterium des größeren Anteils eigengestalteter Beiträge ist (bzw. war) auch in den behördlichen Auswahlverfahren nach § 6 Abs. 1 Z 2 PrR-G und § 7 Z 2 PrTV-G (in der Fassung vor BGBl. Nr. I 50/2010) vorgesehen, sodass auf die diesbezügliche Spruchpraxis zurückgegriffen werden kann.

- Nachfrage der Hörer

Für die DAB+ Plattform im Wettbewerb zu anderen Übertragungsplattformen ist es entscheidend, ein zielgruppenspezifisches Programmangebot anzubieten. Die Nachfrage der Teilnehmer soll daher die spezifischen Interessen jener Nutzer berücksichtigen, die Hörfunk über den terrestrischen Verbreitungsweg konsumieren. Es können daher Programme vorrangig berücksichtigt werden, die auf anderen Übertragungsplattformen höhere Marktanteile aufweisen. Die Bewertung dieses Kriteriums kann auch durch entsprechende Marktforschungsergebnisse (zum Beispiel Sinus-Milieu-Studien) gestützt werden.

- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet

Gerade für eine lokale bzw. regionale Multiplex-Plattform ist die Verbreitung von Programmen, die einen Bezug zum Versorgungsgebiet sicherlich ein wesentlicher Bestandteil des Programmbouquets. Auch § 15a Abs. 1 Z 6 PrR-G sieht vor, dass Programme mit einem Bezug zum Versorgungsgebiet vorrangig verbreitet werden sollen. Dabei ist auch Bedacht auf die Nachfrage der im Versorgungsgebiet verbreiteten analogen terrestrischen Hörfunkveranstalter einschließlich nichtkommerzieller Veranstalter zu nehmen.

Aus § 15b Abs. 2 Z 9 PrR-G lässt sich ein Vorrang für Programme vorzusehen ist, die österreichbezogene Beiträge enthalten. Bei der Bewertung, welches Programm den größeren Österreichbezug aufweist, kann es neben der inhaltlichen Bewertung darauf

ankommen, inwiefern programmverantwortliche Personen über eine langjährige qualifizierte Erfahrung in Österreich verfügen (vgl. BKS 22.4.2002, GZ 611.181/007-BKS/2002), welcher Teil des programmschaffenden Personals seinen Sitz in Österreich hat, ob die Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen und inwieweit österreichische Partnerunternehmen beauftragt werden. Auch wird der Anteil eines allfälligen ausländischen Mantel- oder Fensterprogramms zu bewerten sein.

Der Österreichbezug ist – insbesondere im Falle von Programmen, die nicht bundesweit ausgestrahlt werden sollen – nicht im Sinne eines zwingenden gesamtösterreichischen Bezugs auszulegen, insofern reicht auch ein Bezug auf Teile Österreichs, also ein regionaler Bezug (vgl. zum Österreichbezug bei nicht-bundesweiten Fernsehzulassungen auch BKS 01.10.2002, GZ 611.185/001-BKS/2002).

- Angebot von ergänzenden Zusatzdiensten

Im Sinne eines möglichst breiten Angebots, das auch die mit der digitalen Technik möglichen Zusatzdienste umfasst und damit auch die Attraktivität des DAB+ Angebots für die Zuseher steigert, ist bei der Auswahl der verbreiteten Programme auch positiv zu berücksichtigen, wenn der Hörfunkveranstalter einen Zusatzdienst plant.

- Bonität des Interessenten

Über die Multiplex-Plattform dürfen nur Programme, die über eine Zulassung gemäß § 3 PrR-G verfügen, verbreitet werden. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens hat der zukünftige Rundfunkveranstalter unter anderem die finanziellen Voraussetzungen glaubhaft zu machen. Die mangelnde Kapitalausstattung des Rundfunkveranstalters soll daher nicht nur als Ausschlussgrund dienen (vgl. Punkt 3.2 der Beilage ./I), sondern auch im Rahmen der Gesamtabwägung Berücksichtigung finden.

Entgegen dem Programmbelegungskonzept der RTG Radio Technikum GmbH konnte der Zeitpunkt des Einlangens nicht in den Kriterienraster aufgenommen werden. Ein solches Kriterium ist dem Rundfunkrecht im Rahmen einer Auswahlentscheidung fremd.

Zu den Verfahrensvorschriften nach Beilage ./I (Punkte 2, 4 und 5 der Beilage ./I):

Aufgrund der notwendigen Transparenz des Verfahrens zur Sicherung der Nichtdiskriminierung und der Nachprüfbarkeit der Auswahlentscheidung durch die Regulierungsbehörde wird das in Beilage ./I zum Bescheid festgelegte Verfahren angeordnet.

Das Verfahren ist einem behördlichen Ausschreibungs- und Auswahlverfahren (nach dem PrR-G oder dem AMD-G) nachgebildet. Es beginnt gemäß Punkt 2.1 der Beilage ./I mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Multiplex-Betreibers, dass Kapazitäten für die Übertragung von digitalen Programmen und Zusatzdiensten zur Verfügung stehen. Diese Bekanntmachung hat nach Zulassungserteilung erstmalig spätestens 14 Tage nach Rechtskraft der Zulassung zu erfolgen. In weiterer Folge wird die Bekanntmachung immer dann zu erfolgen haben, wenn Kapazitäten auf der Multiplex-Plattform frei werden oder neu geschaffen werden. Die Veröffentlichung hat für die Dauer der Verfügbarkeit dieser freien Kapazitäten öffentlich zugänglich und leicht auffindbar auf der Homepage des Multiplex-Betreibers zu erfolgen. Die Bekanntmachung hat jedenfalls Informationen über den Programmplatz und die für den Programmplatz zur Verfügung stehende

Datenrate sowie die wesentlichen Vertragsbedingungen (Preis und Leistung) zu enthalten, um den Interessenten einen Vergleich zwischen den Angeboten verschiedener Übertragungsplattformen zu ermöglichen.

Freie Kapazitäten stehen gemäß Punkt 2.2 der Beilage ./I insbesondere dann zur Verfügung, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde oder etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung Datenrate nachträglich frei wird oder zusätzliche Datenrate durch Änderung der technischen Parameter geschaffen wird.

Werden Kapazitäten nach Zulassungserteilung bzw. der ersten Ausschreibung wieder frei – etwa durch Wegfall eines Programms oder Änderung der Modulation - so sind auch diese nachträglich frei gewordenen in geeigneter Weise binnen zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des Freiwerdens bzw. der Schaffung der Kapazitäten zu veröffentlichen, wobei das Verfahren nach Beilage ./I einzuhalten ist.

Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Belegung eines freien Programmplatzes ein, so ist die Information, dass ein Begehren vorliegt, gemäß Punkt 2.3 der Beilage ./I für die Dauer von vier Wochen auf der Homepage des Multiplex-Betreibers leicht auffindbar, bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung hat der Multiplex-Betreiber mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser vierwöchigen Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

Interessenten, die im Rahmen der Auswahl gemäß Punkt 3. der Beilage ./I nicht berücksichtigt werden, steht es frei, nach § 15b Abs. 4 PrR-G die Überprüfung der Einhaltung der Auflage gemäß Spruchpunkt 4.3.3. durch die Regulierungsbehörde zu beantragen. Um eine Überprüfung zu ermöglichen, ist die Entscheidung des Multiplex-Betreibers den Interessenten und der Regulierungsbehörde schriftlich und begründet mitzuteilen.

Gemäß § 15b Abs. 4 PrR-G hat die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen (somit auch der gegenständlichen) von Amts wegen oder auf Antrag zu überprüfen. Diese Überprüfung würde im gegenständlichen Fall die Einhaltung der Beilage ./I zum Bescheid umfassen, also sowohl die korrekte Durchführung des Verfahrens, als auch die Einhaltung der Auswahlgrundsätze in Beilage ./I.

Anzumerken ist, dass bei jeder Änderung der Programmbelegung die KommAustria nach § 15b Abs. 5 PrR-G binnen sechs Wochen ab Einlangen des vollständigen Antrags auf Genehmigung der Programm bouquetänderung festzustellen hat, dass die Änderung den Grundsätzen des §§ 15a und 15b PrR-G entsprechen.

Der Antrag der RTG Radio Technikum GmbH hat vorgesehen, dass freie Datenraten nach näher bezeichneten Auswahlkriterien ausgeschrieben werden sollen und wurde diesem mit Beilage ./I Rechnung getragen.

#### Zu 4.3.4.: Wechsel der Datenrate

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „dass digitale



*Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]*“. Weiters ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, „*dass ein Meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

§ 3 Abs. 1 Z 2 lit b MUX-AG-V DAB+ 2017 sieht vor, dass die Programme gegenüber der analogen Verbreitung in einer verbesserten Qualität bereitgestellt werden sollen.

Ein Meinungsvielfältiges Programmangebot kann im digitalen Zeitalter nicht alleine an der Anzahl der verbreiteten Programme gemessen werden, weil damit nur auf die zur Verbreitung benutzte Datenrate abgestellt werden würde. Es sind auch vordergründig rein technische Aspekte miteinzubeziehen. Auf Basis der derzeitigen technischen Gegebenheiten können Programme in stereo oder in mono, jeweils mit mehr oder weniger CU's übertragen werden, wobei eine datenratenintensive eine qualitativ hochwertigere Übertragungsart darstellt.

Vor diesem Hintergrund soll auf der Plattform bereits verbreiteten Hörfunkveranstaltern sowie dem Multiplex-Betreiber die Möglichkeit eröffnet werden, Programme in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragung auszustrahlen, ohne diese Übertragung allgemein auszuschreiben. Zur Wahrung der Diskriminierungsfreiheit wird jedoch diese Möglichkeit allen auf der Plattform verbreiteten Veranstaltern anzubieten sein und allenfalls – bei Interesse mehrerer Hörfunkveranstalter – ein Auswahlverfahren entsprechend den Kriterien 3.3. von Beilage ./I durchzuführen sein.

So kann gewährleistet werden, dass ein bisher bereits verbreitetes Programm auch in einer datenratenintensiveren, qualitativ besseren Übertragungsart zukünftig verbreitet werden kann, ohne dass der ursprüngliche Programmplatz in einem allgemeinen Ausschreibungsverfahren verloren geht. Andererseits haben alle Hörfunkveranstalter die Möglichkeit, diese „Upgrades“ in Anspruch zu nehmen, wobei aufgrund der Begrenztheit der Ressourcen eine Auswahl, die dem Verfahren nach Beilage ./I nachgebildet sein muss, durchzuführen sein wird. Eine Ausschreibung könnte jedoch beispielsweise durch ein Anschreiben aller Hörfunkveranstalter ersetzt werden.

Der Wechsel von einer datenratenintensiven auf eine weniger datenratenintensive Verbreitungsart hingegen ist kein Fall einer ausschreibungspflichtigen Änderung für das betroffene Programm selbst, wobei aber auch in diesem Fall die sonstigen Auflagen zu erfüllen sind. Für die dadurch frei gewordene Datenrate gelten hingegen die allgemeinen Bestimmungen mit der Ausschreibungspflicht.

#### Zu 4.3.5.: Aufteilung der Datenrate

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 4 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „*dass ein überwiegender Teil der für digitale Signale zur Verfügung stehenden Frequenzkapazität für die Verbreitung digitaler Programme verwendet wird*“.

Diese Bestimmung soll, nach den Erläuterungen zur Regierungsvorlage zur gleichlautenden Bestimmung des PrTV-G (635 BlgNR XXI. GP) sicherstellen, dass ein Großteil der Kapazität der Multiplex-Plattform für Fernsehen freigehalten wird.

Für Zwecke dieser Auflage ist näher festzulegen, welche Anteile der ausgesendeten Datenraten digitalen Hörfunkprogrammen und welche Zusatzdiensten zuzurechnen sind und ergänzt insoweit Auflage 4.3.2. Neben den Datenraten für das eigentliche Audio-Signal sind dem digitalen Programm jedenfalls jene Informationen zuzurechnen, die gemäß den betreffenden DAB-Standards fest mit dem betreffenden Programm verbunden sind (etwa die Service Information, die unter anderem Informationen zum gesendeten Programm übermittelt). Dienste, die darüber hinausgehen, wie digitaler Datentext oder EPG sind demgegenüber als (programmbegleitende oder programmunabhängige) Zusatzdienste einzustufen.

Das von der Auflage geforderte Verhältnis Fernsehen – Zusatzdienste wird vom Konzept der Antragstellerin bei weitem übertroffen. Der Antrag sieht mit EPG und im Krisenfall EWF nur zwei Zusatzdienste vor, der Aufwand an Datenrate dafür bewegt sich aber in einem Bereich von weit unter 50 % der zur Verfügung stehenden Datenrate.

#### Zu 4.3.6.: Must Carry

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 2 PrR-G sieht ein Must Carry für die ausschließlich analog verbreiteten Programme des ORF vor.

Es ist daher vorgesehen, dass freie CU's im Umfang von mindestens 54 CU's vorrangig dem ORF zur Verbreitung seiner im Versorgungsgebiet „Großraum Wien“ empfangbaren regionalen Programme anzubieten sind.

Ein solches Angebot ist bereits im Rahmen der Bewerbung erfolgt, wobei der ORF kein Interesse an einer Verbreitung gezeigt hat. Weiters ist vorgesehen, dass im Rahmen jeder Ausschreibung freier Datenrate auch der ORF als Must Carry Anspruchsberechtigte von der Vergabe zu informieren ist. Besteht keine Interesse, sieht der Bescheid vor, dass in Entsprechung der MUX-AG-V DAB+ 2017 zum Schutz der Auswahlentscheidung eine Aufnahme nicht jederzeit erfolgen kann, sondern für Multiplex-Betreiber und den betroffenen Rundfunkveranstalter, der seinen Programmplatz verliert, eine Übergangsfrist von längstens 18 Monaten besteht, innerhalb der der Must Carry Anspruch des ORF zu erfüllen ist.

#### Zu 4.3.7.: Zusatzdienste

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]“*. Weiters ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, *„dass ein meinungsvielfältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet“*.

Die Vergabe von Datenraten für Zusatzdienste hat dementsprechend ebenso in transparenter und nicht-diskriminierender Weise zu erfolgen, wobei sicherzustellen ist, dass jeweils Datenrate für eine ausreichende Qualität des Zusatzdienstes, insbesondere zumutbare Ladezeiten für Applikationen, zur Verfügung steht.

Die angeordnete Vorgehensweise entspricht dem Antrag der RTG Radio Technikum GmbH, nach dem Datenrate primär Hörfunkveranstaltern zur Verbreitung ihrer Zusatzdienste zur Verfügung

stehen soll. Daneben ist Datenrate für den Betrieb eines EPG erforderlich (siehe dazu näher Auflage 4.4.), der von der RTG Radio Technikum GmbH selbst betrieben wird und der bei der Zuteilung von Datenrate gegenüber anderen Zusatzdiensten zu bevorzugen ist. Die Vergabe weiterer freier Datenrate für Zusatzdienste hat, auch wenn die Bereitstellung nur temporär erfolgt, den Vorgaben von Beilage ./I zu diesem Bescheid zu folgen.

#### Zu 4.3.8.: CU-Splitting

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 3 PrR-hat die Vergabe von Datenrate in einem transparenten Verfahren zu erfolgen. § 3 Abs. 1 Z 6 lit a bis d MUX-AG-V DAB+ 2017 sieht vor, dass ein möglichst meinungsvielfältige Programmbouquet mit möglichst vielen Programmen von möglichst vielen Veranstaltern bereitgestellt wird. Nach § 3 Abs. 1 Z 5 lit a MUX-AG-V DAB+ 2017 soll das Angebot die Möglichkeiten von digitalem Hörfunk widerspiegeln.

Digitaler Hörfunk bietet durch die Nutzung von CU's sehr einfach die Möglichkeit im Rahmen der einem Hörfunkveranstalter zugewiesenen Bandbreite durch Teilung der genutzten Datenrate, programmliche Auseinandersetzungen. So könnte ein Veranstalter etwa programmliche Entwicklungen auf einem „Subchannel“ testen, bevor er die Entwicklungen in sein Hauptprogramm übernimmt.

Es soll dadurch aber zu keiner Aushöhlung der programmlichen Auswahlentscheidung des Multiplex-Betreibers kommen und auch die Übertragungsqualität des Hauptprogramms massiv verschlechtern. Daher sollen solche Erprobung programmlicher Entwicklungen nicht mehr als einen 50 % der dem Hörfunkveranstalter zur Verfügung stehenden Datenrate nutzen. Weiters sollen solche Auseinandersetzungen einen Zeitraum von insgesamt 90 Tage pro Jahr nicht übersteigen.

Anzumerken ist, dass solche programmlichen Tests einer gesonderten Zulassungen seitens des Rundfunkveranstalters (etwa nach § 4 PrR-G) sowie einer Programmbouquetänderung gemäß § 6b PrR-G seitens des Multiplex-Betreibers bedürfen. Entstehen dem Multiplex-Betreiber Mehrkosten, so sind diese in Anwendung der Grundsätze nach Spruchpunkt 4.5. gesondert zu vergüten.

#### Zu 4.3.9.: Zulassungspflicht für Programme

Durch die gegenständliche Auflage wird sichergestellt, dass der Multiplex-Betreiber nur solche Programme verbreitet, die über eine entsprechende Berechtigung zur Veranstaltung von Hörfunk in Österreich verfügen.

#### Zu 4.3.10.: Anzeigepflicht hinsichtlich der verbreiteten Programme und Zusatzdienste

Gemäß § 24 PrR-G obliegt der Regulierungsbehörde die Rechtsaufsicht über die Rundfunkveranstalter gemäß dem PrR-G. Gemäß § 28 Abs. 1 AMD-G sind die Verbreitung von Zusatzdiensten über eine Multiplex-Plattform sowie Änderungen des Dienstes und die Einstellung des Dienstes vom Anbieter des Zusatzdienstes eine Woche vor Aufnahme der Verbreitung, Änderung oder Einstellung schriftlich der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Zur Sicherstellung der Rechtsaufsicht über die betreffenden Programme, der Überprüfbarkeit der Einhaltung der Auflage betreffend die Programmebelegung sowie der Anzeigepflicht für Zusatzdienste ist es erforderlich, dass der Multiplex-Betreiber der Regulierungsbehörde rechtzeitig die verbreiteten Programme und Zusatzdienste sowie die zugehörigen Rundfunkveranstalter bzw. Anbieter von Zusatzdiensten mitteilt.

#### Zu 4.3.11.: Einfluss von Rundfunkveranstaltern auf den Multiplex-Betreiber

Gemäß § 15 Abs. 2 Z 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde bei der Erteilung der Multiplex-Zulassung durch Vorschreibung entsprechender Auflagen sicherzustellen, „*dass digitale Hörfunkprogramme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden[...]*“. Weiters ist gemäß § 15 Abs. 2 Z 9 PrR-G sicherzustellen, „*dass ein meinungsvielältiges Angebot an digitalen Programmen verbreitet wird, das vorrangig Programme mit österreichbezogenen Beiträgen beinhaltet*“.

Soweit ein Multiplex-Betreiber maßgeblich von Gesellschaftern beeinflusst ist, die selbst Rundfunk veranstalten oder an Rundfunkveranstaltern beteiligt sind, bedarf die Sicherstellung der diskriminierungsfreien Behandlung aller Rundfunkveranstalter besonderer Vorkehrungen. Dies betrifft insbesondere die – vor allem im Sinne der Meinungsvielfalt – sensible Frage der Auswahl der über die Multiplex-Plattform verbreiteten Programme. Dabei sollte so weit wie möglich ausgeschlossen sein, dass sachfremde, aus der eigenen Rundfunkveranstaltertätigkeit erfließende Interessen der am Multiplex-Betreiber beteiligten Gesellschafter diese Entscheidungen beeinflussen.

Für die Frage, welche Gesellschafter von derartigen Vorkehrungen betroffen sein sollen, kann auf die Definition des Medienverbundes nach § 2 Z 7 PrR-G (der zur näheren Definition auf § 9 Abs. 4 PrR-G verweist) zurückgegriffen werden. Wenn ein Gesellschafter zwar nicht selbst Rundfunk veranstaltet, aber in einer dort beschriebenen Weise mit einem Rundfunkveranstalter verbunden ist, so ist eine Verflechtung erreicht, die bereits von Gesetzes wegen als relevante Medienkonzentration angesehen wird. Die gesonderte Bezugnahme auf den ORF dient zur Klarstellung, weil der ORF nach § 8 Z 2 PrR-G kein Hörfunkveranstalter nach dem PrR-G sein kann.

§ 9 Abs. 4 PrR-G lautet:

*„Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,*

- 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;*
- 2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;*
- 3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.*

*Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.“*

Im Falle der RTG Radio Technikum GmbH umfasst dies aufgrund ihrer Gesellschaftsstruktur derzeit nur ihre eigene Tätigkeit als Hörfunkveranstalterin.

Es sind derzeit im Gesellschaftsvertrag keine Vorkehrungen getroffen. Die RTG Radio Technikum GmbH konnte jedoch mit ihrem Programmbelegungskonzept glaubhaft vorbringen, dass im Rahmen der Programmauswahl keine Interesse der RTG Radio Technikum GmbH als Hörfunkveranstalterin Berücksichtigung finden. Die in der gegenständlichen Auflage angeordneten Maßnahmen erscheinen gemeinsam mit der Überprüfungsmöglichkeit der Programmauswahl durch die Regulierungsbehörde nach § 15b Abs. 4 PrR-G als ausreichend.

#### **Zu 4.4.: EPG / Navigator**

*Gemäß § 15b Abs. 2 Z 6 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass, für den Fall, dass die digitalen Programme und Zusatzdienste zu einem Gesamtangebot unter einem elektronischen Programmführer (Navigator) zusammengefasst werden, alle digitalen Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen für den Konsumenten auffindbar sind“.*

§ 15b Abs. 2 Z 6 PrR-G sind eine besondere Ausgestaltung des Nicht-Diskriminierungsgebotes (so ErläutRV 635 BlgNR XXI. GP).

Unter einem Navigator bzw. EPG versteht das PrR-G einen (Zusatz-)Dienst, der das Gesamtangebot der ausgestrahlten Programme zusammenfasst und auffindbar macht. Davon nicht umfasst ist die den technischen Standards entsprechende Übermittlung von Programminformationen, die von den Empfangsgeräten ausgewertet werden und dort – je nach Ausstattung – unterschiedlich dargestellt werden und ähnlichen Funktionen, insbesondere der Auswahl des gewünschten Programms und der Beschreibung der gesendeten Inhalte dient.

Die RTG Radio Technikum GmbH plant bei entsprechender Nachfrage einen solchen Dienst bezogen auf alle übertragenen Programme und Zusatzdienste selbst anzubieten.

Das Nicht-Diskriminierungsgebot erfordert eine transparente Regelung der Reihenfolge der Programme in der Darstellung, da diese naturgemäß nicht auf Basis der absoluten Gleichbehandlung gelöst werden kann. Die RTG Radio Technikum GmbH wird hierfür objektive Kriterien zu gestalten haben.

Sollten variable Kriterien wie etwa geänderte Marktanteile als Reihungskriterium gewählt werden, soll jedoch eine Anpassung nur in größeren zeitlichen Abständen möglich sein, um im Sinne der Zuschauer eine gewisse Stabilität in der Darstellung zu erreichen.

Zur Verrechnung der Kosten für den Betrieb des elektronischen Programmführers siehe Spruchpunkt 4.5.3.

Die gegenständliche Auflage betrifft in erster Linie den Fall, in dem die RTG Radio Technikum GmbH (wie es auch im Antrag vorgesehen ist) selbst den EPG als Zusatzdienst anbietet. Soweit dies, was ebenso zulässig ist, durch ein anderes Unternehmen erfolgt, gelten insoweit die allgemeinen Bestimmungen des § 27a AMD-G mit den dort geregelten Befugnissen der Regulierungsbehörde, wobei die RTG Radio Technikum GmbH entsprechend auf die Einhaltung der Auflage durch die vertragliche Gestaltung mit dem Dienstanbieter hinzuwirken hätte (vgl. § 27a Abs. 2 AMD-G).

#### Zu 4.5.: Wettbewerbsregulierung

##### Zu 4.5.1.: Entgelt für die Verbreitung von Programmen und Zusatzdiensten

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden“*, und *„dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“*.

Die Verrechnung eines angemessenen Entgelts für die Übertragung von Rundfunkprogrammen wird in anderen Konstellationen in mehreren Bestimmungen des Rundfunkrechts angeordnet (§ 8 ORF-G, § 15b PrR-G, § 20 AMD-G). Insofern wird für die konkrete Festlegung eines angemessenen Entgelts auf die zu diesen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen sowie die betreffende Spruchpraxis des BKS zurückzugreifen sein. Darüber hinaus ist eine Orientierung an den im Telekommunikationsrecht entwickelten Berechnungsgrundsätzen möglich (so etwa die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend § 8 ORF-G, 634 BlgNR XXI.GP).

Für die Verbreitung der Programme ist somit die Verrechnung eines anteiligen Entgelts für die technische Verbreitung auf Basis der beanspruchten Datenrate anzuordnen. Die Verbreitung hat unter angemessenen, fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen zu erfolgen. Einzelne Unterschiede sind daher entsprechend nachvollziehbar zu begründen – so etwa die Unterschiede hinsichtlich einer Stereo- oder Monoverbreitung.

##### Zu 4.5.2.: Nicht-Diskriminierung

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, *„dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden.“*

Die gegenständliche Auflage konkretisiert die allgemeine Nicht-Diskriminierungspflicht im ersten Satz auch hinsichtlich der anzubietenden Qualität. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Rundfunkveranstalter erhöhte Ansprüche an die Versorgungsqualität stellen können, die aus Kostengründen andere nicht nachfragen. Soweit dies technisch möglich ist, soll daher auch das Eingehen auf solche Wünsche unter Anpassung des verrechneten Entgelts möglich sein. Die Inanspruchnahme der gleichen Leistung rechtfertigt aber keinesfalls unterschiedliche Preise.

##### Zu 4.5.3.: Aufteilung der Kosten eines EPG

Gemäß § 15b Abs. 2 Z 1 und Z 5 PrR-G ist durch Auflagen sicherzustellen, „dass digitale Programme und Zusatzdienste unter fairen, gleichberechtigten und nicht-diskriminierenden Bedingungen verbreitet werden“, und „dass die bei der technischen Verbreitung der digitalen Programme und der Zusatzdienste anfallenden Kosten den Anbietern jeweils anteilmäßig vom Multiplex-Betreiber in Rechnung gestellt werden“.

Aus der Nichtdiskriminierungsverpflichtung der vorzitierten Z 1 und Z 5, nach der die Kosten eines Zusatzdienstes, worunter auch der EPG fällt, den Anbietern „anteilmäßig“ in Rechnung zu stellen sind, kann zunächst nur abgeleitet werden, dass im gegenständlichen Fall der Multiplex-Betreiber die Kosten für den von ihm bereitgestellten EPG zu tragen hätte. Im wirtschaftlichen Geschäftsverkehr ist jedoch davon auszugehen, dass die Kosten auf die Nutznießer des Dienstes, in diesem Fall die Programmveranstalter weiterverrechnet werden. Daher wird, parallel zur Bestimmung des § 25 Abs. 4 AMD-G, eine anteilige Erstattung der Kosten durch die Programmveranstalter vorgesehen. Eine solche Regelung erscheint im Lichte der Nicht-Diskriminierungsbestimmungen des PrR-G in diesem Fall sachgerecht.

#### Zu 4.5.4.: Anrufung der Regulierungsbehörde

Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Rundfunkrechts betreffend die Anordnung angemessener Entgelte bzw. Qualität in Verträgen (vgl. etwa § 8 ORF-G, § 20 AMD-G) wird in dieser Auflage eine Verhandlungspflicht von sechs Wochen hinsichtlich einer bestimmten Qualität oder der Entgelte für die technische Verbreitung der Parteien festgelegt. Erst nach ergebnislosem Ablauf dieser Frist soll eine Anrufung der Regulierungsbehörde im Sinne des § 15b Abs. 4 PrR-G möglich sein, und beginnt auch erst mit diesem Zeitpunkt die sechswöchige Beschwerdefrist zu laufen. Damit soll beiden Seiten eine angemessene Verhandlungsfrist ermöglicht werden. Soweit im betreffenden Verfahren keine Einigung zwischen den Parteien hergestellt werden kann (vgl. dazu auch § 43 Abs. 5 AVG), wird die Regulierungsbehörde ein angemessenes Entgelt festzustellen und zwischen den betroffenen Parteien in Ersetzung der nicht zustande gekommenen privatrechtlichen Vereinbarung anzuordnen haben.

Das Instrumentarium des vertragsersetzenden Bescheides (wie er nach § 8 ORF-G, § 20 AMD-G explizit vorgesehen ist, aber auch in Verfahren nach § 9 Abs. 2 oder § 50 Abs. 1 TKG 2003 angewendet wird) dient in sachgerechter Weise der Sicherstellung, dass ein angemessenes Entgelt und eine diskriminierungsfrei angebotene Qualität zur Anwendung kommt.

#### Zu 4.5.5.: Anzeige von Nutzungsvereinbarungen

Die Verpflichtung zur vollständigen Vorlage der abgeschlossenen Nutzungsverträge ist zur laufenden amtswegigen Überprüfung der Einhaltung der Auflagen (§ 15b Abs. 4 PrR-G) betreffend die Wettbewerbsregulierung, insbesondere hinsichtlich der Nichtdiskriminierung und der Angemessenheit der verrechneten Entgelte erforderlich.

#### Zu 4.5.6.: Getrennte Buchführung

Der RTG Radio Technikum GmbH wird in dieser Auflage die Verpflichtung auferlegt, ein Kostenrechnungssystem einzusetzen, das die getrennte Beurteilung der Tätigkeiten als terrestrischer Multiplex-Betreiber ermöglicht. Dies ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Überprüfbarkeit der Angemessenheit der verrechneten Entgelte, zumal die RTG Radio Technikum

GmbH auch in anderen Geschäftsfeldern, etwa als Rundfunkveranstalterin, tätig ist. Dies erfordert auch die Offenlegung von Werten für das Gesamtunternehmen, soweit dies zur Überprüfung und Plausibilisierung der Aufteilung bestimmter Kosten auf mehrere Unternehmensbereiche notwendig ist.

Da die Regulierungsbehörde die Einhaltung der Auflagen laufend zu überprüfen hat (§ 15b Abs. 5 PrR-G) sind die jeweiligen Informationen auf unmittelbare Anforderung zu übermitteln. Bedingt durch das Geschäftsmodell Plattformmodell kann es zur Überprüfung der einzelnen Auflagen und Nichtdiskriminierungsbestimmungen erforderlich sein, die einzelnen Bestandteile (Plattformmodell und Transportmodell) getrennt abrufen zu können.

#### Zu 4.5.7.: Befristung bis zum Abschluss einer Marktanalyse

Die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.6. umfassen Fragen des Verhaltens des Multiplex-Betreibers gegenüber den Nutzern der Multiplex-Plattform in wirtschaftlichen Fragen sowie die zur Überprüfung der Einhaltung erforderlichen Bestimmungen.

Sie überschneiden sich insoweit teilweise mit dem Anwendungsbereich des 5. Abschnittes des TKG 2003, das nach § 120 Abs. 1 lit. b Z 4 TKG 2003 hinsichtlich öffentlicher Kommunikationsnetze und –dienste zur Verbreitung von Rundfunk (um einen solchen handelt es sich bei einer terrestrischen Multiplex-Plattform) ebenfalls von der KommAustria zu vollziehen ist. Nach § 34 Abs. 1 TKG 2003 hat die Regulierungsbehörde dabei insbesondere den Maßstab der Verhältnismäßigkeit zu wahren, die gegenständlichen Auflagen waren jedoch aufgrund der generellen Regelungen im AMD-G entsprechend festzulegen.

Auf Basis der Bestimmungen des TKG 2003 ist in der Folge eine Differenzierung der auferlegten Verpflichtungen je nach vorliegender Marktmacht und daraus resultierende Wettbewerbsprobleme möglich. Insofern ist es auch sachgerecht, dann die Auflagen 4.5.1. bis 4.5.6. für die Dauer der Rechtswirksamkeit eines solchen Bescheides entfallen zu lassen und gegebenenfalls durch Auflagen nach dem 5. Abschnitt des TKG 2003 zu ersetzen.

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G werden fernmelderechtliche Bewilligungen (im Wesentlichen Frequenzuteilungen nach § 54 TKG 2003 und Funkanlagenbewilligungen nach § 74 TKG 2003) dem Multiplex-Betreiber zeitgleich mit der Multiplex-Plattform oder nach Maßgabe der technischen Planungsarbeiten zu einem späteren Zeitpunkt erteilt.

## **4.10. Fernmelderechtliche Bewilligungen (Spruchpunkt 5.)**

### **4.10.1. Frequenzzuordnung (Spruchpunkt 5.1.)**

Die Zuordnung einer Übertragungskapazität erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 PrR-G und § 54 Abs. 1 iVm § 54 Abs. 3 Z 1 TKG 2003 durch die KommAustria.

Aufgrund des Antrages der RTG Radio Technikum GmbH war die Übertragungskapazität spruchgemäß festzulegen (Spruchpunkt 5.1.).

Im Rahmen der technischen Prüfung des Antrages wurde für die Übertragungskapazität ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen eingeleitet. Das Verfahren konnte jedoch noch nicht abgeschlossen werden. Aufgrund der hohen Wahrscheinlichkeit einer



erfolgreichen Koordinierung in Folge der bereits stattgefundenen bi- und multilateralen Vorbesprechungen kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 der VO-Funk bewilligt werden.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligungen vorlag, waren diese spruchgemäß zu erteilen.

#### **4.10.2. Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 5.2.)**

Die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage bedarf gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 120 TKG 2003 der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die in Spruchpunkt 5.2. genannten Funkanlagen wurden antragsgemäß hinsichtlich der technischen Parameter bewilligt.

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat jedoch ergeben, dass aufgrund der Zuordnung der unter Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazitäten ein internationales Koordinierungsverfahren nach Art. 4 GE06 Abkommen durchzuführen ist, somit wurde ein Versuchsbetrieb gemäß 15.14 der VO-Funk bewilligt (vgl. dazu Spruchpunkte 5.4.).

#### **4.10.3. Befristung (Spruchpunkt 5.3.)**

Gemäß § 15b Abs. 3 PrR-G sind fernmelderechtliche Bewilligungen längstens auf die Dauer der Multiplex-Zulassung zu befristen. § 54 Abs. 11 und § 81 Abs. 5 TKG 2003 sehen ebenfalls vor, dass Frequenzzuordnungen bzw. Funkanlagenbewilligungen zu befristen sind.

Die Multiplex-Zulassung ist gemäß dem Zulassungsbescheid ab 03.04.2018 für die Dauer von 10 Jahren, also bis zum 03.04.2028, erteilt.

Bei der in Spruchpunkt 5.1. und 5.2. genannten Übertragungskapazität und Sendeanlage „WIEN 9 (DC Tower) Block 11C“ handelt es sich um den für das Allotment Wien vorgesehen Block, der aus derzeitiger frequenzplanerischer Sicht bis 2028 zur Verfügung steht.

Die Behörde hat die Zuordnung und Bewilligung daher entsprechend Spruchpunkt 5.3. befristet.

#### **4.10.4. Auflagen hinsichtlich des bewilligten Versuchsbetriebs (Spruchpunkt 5.4.)**

Die Auflagen (Spruchpunkt 5.4.1., 5.4.2. und 5.4.3.) sind in Hinblick auf die international nicht koordinierte Nutzung des in Spruchpunkt 5.1. genannten Kanals erforderlich.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG können Funkanlagenbewilligungen Bedingungen enthalten, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint.

Im Hinblick darauf, dass es sich bei der in Spruchpunkt 5.1. genannten Übertragungskapazität um mit dem GE06 Abkommen nichtkonforme Übertragungskapazität handelt und ein Koordinierungsverfahren durchzuführen ist, konnte der Einsatz der bewilligten Funkanlage lediglich als Versuchsbetrieb gemäß 15.14 VO Funk bewilligt werden.

Die Behörde hat von der Möglichkeit zur Erteilung entsprechender Auflagen Gebrauch gemacht.

Sollten Störungen von bestehenden Sendern gemeldet werden, so hat die RTG Radio Technikum GmbH entsprechende Schritte (wie z.B. Leistungsreduktion oder Anpassung der Parameter) zu setzen, um diese Störungen zu minimieren, und wäre in letzter Konsequenz die betroffene Bewilligung zu widerrufen. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen (Spruchpunkt 5.4.3.).

#### **4.11. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 6.)**

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, 6,50 EUR.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 4.530/17-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 14. Dezember 2017  
**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

**Zustellverfügung:**

1. RTG Radio Technikum GmbH, Mariahilfer Straße 37-39, 1060 Wien, amtssigniert per E-Mail an [gernot.fischer@radiotechnikum.at](mailto:gernot.fischer@radiotechnikum.at)

In Kopie:

1. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
2. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail
3. Abteilung RFFM, im Haus



## **Beilage ./I**

# **Grundsätze für die Auswahl von Hörfunkveranstaltern und Zusatzdiensten**

### **1. Durchführung der Programmauswahl**

Die Auswahl der Hörfunkprogramme und Zusatzdienste (idF digitale Dienste) nach den Auswahlgrundsätzen dieser Beilage erfolgt in einem fairen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren. Maßgebend für die Programmauswahl des Multiplex-Betreibers sind dabei die Kriterien nach Punkt 3.

### **2. Veröffentlichungspflichten**

- 2.1. Sofern freie Kapazitäten für die Übertragung digitaler Dienste zur Verfügung stehen, ist dies erstmalig für die Dauer der Verfügbarkeit freier Kapazitäten vom Multiplex-Betreiber bis spätestens vier Wochen nach Rechtskraft auf seiner Website bekannt zu machen. Solche freien Kapazitäten liegen dann vor, wenn die insgesamt zur Verfügung stehende Datenrate nicht von Beginn an zur Gänze ausgeschöpft wurde
- 2.2. Werden Kapazitäten nachträglich frei (etwa infolge Kündigung oder Nicht-Verlängerung einer Nutzungsvereinbarung bzw. des Erlöschens einer Rundfunkzulassung), hat der Multiplex-Betreiber diese Kapazitäten binnen zwei Wochen ab Freiwerden auszuschreiben.
- 2.3. Die Veröffentlichung hat zumindest Informationen über den Programmplatz, die wesentlichen Vertragsbedingungen und die zur Verfügung stehende Datenrate zu enthalten.
- 2.4. Als freie Kapazität gelten auch jene durch die Wahl des Modulationsverfahrens technisch nicht nutzbare Kapazitätseinheiten (CU), die jedoch aufgrund Spruchpunkt 4.2.3. des Zulassungsbescheides bei entsprechender Nachfrage unter Anpassung des Modulationsverfahrens vom Multiplex-Betreiber zu schaffen sind.
- 2.5. Langt beim Multiplex-Betreiber ein schriftliches Begehren auf Nutzung freier CU's ein, ist dies vom Multiplex-Betreiber für die Dauer von vier Wochen auf seiner Website öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung ist mit dem Hinweis zu verbinden, dass weitere Interessenten binnen dieser Frist die Gelegenheit haben, sich ebenfalls für den freien Programmplatz zu bewerben.

### **3. Kriterien für die Programmbelegung**

- 3.1. Für die Belegung der auf der Multiplex-Plattform zu verbreitenden Programme und Zusatzdienste gilt zunächst grundsätzlich, dass:

- die Auswahl ausschließlich unter diskriminierungsfreier Einbindung aller Interessenten erfolgt;
- der faire, ausgewogene und diskriminierungsfreie Zugang von digitalen Programmen zur Multiplex-Plattform gewährleistet wird;
- digitale Dienste grundsätzlich sowohl Hörfunkprogramme als auch Zusatzdienste umfassen können.

3.2. Die Nachfrage eines Interessenten ist abzulehnen, wenn keine ausreichende Bonität für die voraussichtlichen, bei der technischen Verbreitung des Programms und Zusatzdienste anfallenden Kosten glaubhaft gemacht werden kann.

3.3. Für den Fall, dass der Nachfrage nicht aller Interessenten entsprochen werden kann, ist jenem Interessenten der Vorzug zu geben, der insgesamt nachstehende Kriterien besser erfüllt:

- Beitrag zur Steigerung der Programm- und Meinungsvielfalt;
- Bei Hörfunkprogrammen die Nutzung von 54 – 72 CU's;
- Hörfunkprogramm vor Zusatzdienst;
- Anteil an eigengestalteten Beiträgen;
- Größere Nachfrage der Hörer;
- Größerer Bezug zum Versorgungsgebiet;
- bei Hörfunkprogrammen die Ergänzung des Angebots durch Zusatzdienste;
- Bonität des Interessenten.

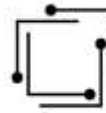
#### **4. Dokumentation der Programmauswahl**

4.1. Der Multiplex-Betreiber hat die konkrete Entscheidungsfindung für die Programmbelegung schriftlich darzulegen und die bei der Auswahl oder Ablehnung interessierter Anbieter ausschlaggebenden Gründe transparent und nachvollziehbar zu erläutern.

4.2. Den Interessenten ist die Entscheidung in begründeter Form schriftlich mitzuteilen. In dieser Mitteilung ist auf die Möglichkeit eines Antrags auf Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage hinzuweisen. Der Regulierungsbehörde ist unverzüglich eine Kopie der Entscheidung vorzulegen.

#### **5. Überprüfungsverfahren**

Innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung nach 4.2 an die nicht berücksichtigten Interessenten darf nur eine bedingte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen werden. In dieser Frist kann ein Interessent nach § 15b Abs. 4 PrR-G bei der Regulierungsbehörde die Überprüfung der Einhaltung der Auswahlgrundsätze dieser Beilage beantragen.



Beilage A30W100a. zum Bescheid KOA 4.530/17-005

1	Multipler Zulassungsinhaber	RTG Radio Technikum GmbH					
2	Senderbetreiber	RTG Radio Technikum GmbH					
3	Ensemble ID (hex)	A301					
4	Name der Funkstelle	<b>WIEN 9</b>					
5	Standortbezeichnung	DC Tower 1					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	16E24 46	48 N 13 54	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	160					
8	System	<b>T-DAB+</b>					
9	Block	<b>11C</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	220,352					
11	Bandbreite in MHz	1,536					
12	Trägeranzahl	1536					
13	SFN-Kenner	A30W100					
14	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	250					
15	gerichtete Antenne? (D/ND)	ND					
16	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
17	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	11,0					
18	Polarisation	Vertikal					
19	Senderausgangsleistung in dBW	33,6					
20	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	u					
21	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	41					
22	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0
	Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>
	H						
V	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	41,0	
23	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401						
24	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations- endeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
25	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)					<b>Ja</b>	